

Zweite Sitzung

im Ständehaus zu Düsseldorf, Montag, den 10. Juli 1922.

(Beginn 2 Uhr 20 Minuten.)

1. Eingänge.
2. Bericht und Antrag der Kommission zur Beratung einer neuen Geschäftsordnung für den Provinziallandtag.
3. Interpellation der U. S. P.-Fraktion, betreffend die Rechtsgültigkeit der vom Provinzialausschuß dem Provinziallandtage zugestellten Vorlagen.
4. Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
und
Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1922.
5. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1920.
6. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Vorlagen.

Vorsitzender Dr. Jarres: Die Sitzung ist eröffnet. Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht und Antrag der Kommission zur Beratung einer neuen Geschäftsordnung für den Provinziallandtag.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Adams.

Abgeordneter Adams: Meine Damen und Herren! Die Geschäftsordnungskommission hat entsprechend dem Auftrage, der ihr von dem 61. Provinziallandtage erteilt wurde, die Geschäftsordnung und die dazu gestellten Anträge einer eingehenden Besprechung unterzogen. Das Ergebnis liegt Ihnen in Drucksache Nr. 32 vor. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen bei Aufstellung der Geschäftsordnung ausgegangen worden ist, habe ich bereits im vorborigen Provinziallandtage vorgetragen. Ich darf darauf Bezug nehmen und mich darauf beschränken, diejenigen Bestimmungen kurz zu erwähnen, die zu widersprechenden Anträgen Anlaß gegeben haben.

Der Kommission lagen eine Anzahl Anträge zu den einzelnen Paragraphen vor. Zu § 1 lag zunächst ein Antrag der U. S. P. vor, der vorschlug, die Benennung des Staatskommissars in diesem Paragraphen auszuschalten, vielmehr zu sagen: „Nach Eröffnung der ersten Tagung nach der Neuwahl tritt der Provinziallandtag unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden der Mitglieder zusammen, der das Amt des Präsidenten zu übernehmen bereit ist.“

Die Kommission hat mit großer Mehrheit beschlossen, es bei der im Entwurf enthaltenen Fassung zu belassen.

Einen viel weitergehenden Antrag hat die Fraktion der Kommunistischen Partei gestellt; sie hat beantragt:

„Der Provinziallandtag wird durch den Vorsitzenden des Provinzialausschusses einberufen

1. auf Verlangen des Provinzialausschusses,
2. wenn $\frac{1}{6}$ der Mitglieder des Provinziallandtages dies verlangt,
3. auf Verlangen der Staatsregierung.“

Das ist ein Vorschlag, der der Provinzialordnung direkt widerspricht. Einstweilen erfolgt die Berufung des Provinziallandtages noch durch die Staatsregierung, und wir können über diese gesetzliche Bestimmung selbstverständlich nicht hinweggehen. Deshalb ist dieser Antrag auch mit großer Mehrheit in der Kommission abgelehnt worden.

Zu § 2 hatte die Fraktion der U. S. P. beantragt, die Worte „im übrigen gelten für die Wahl der Vorsitzenden die Vorschriften des der Provinzial-Geschäftsordnung beigefügten Wahlreglements“ zu streichen und hinzuzufügen: „Die so gewählten Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand; er wird zu Beginn jeder Tagung gewählt und setzt sein Amt fort bis zur nächsten Tagung, wo er von dem dann zu wählenden Alterspräsidenten abgelöst wird.“

Auch mit diesem Antrage hat sich der Ausschuß nicht einverstanden erklärt, es vielmehr bei dem vorliegenden Wortlaute belassen.

Bei § 5 „Ältestenrat“ lag ein Antrag der U. S. P. vor, anstatt 11 Mitglieder dem Ältestenrate 15 Mitglieder zu geben und dabei weiter zu sagen, daß jede Fraktion mindestens ein Mitglied haben muß. Die Kommission war der Ansicht, daß der Ältestenrat nicht zu groß sein dürfe, weil er oft schnell zusammengerufen werden und dann möglichst schnell arbeitsfähig sein muß. Wir haben es daher bei 11 Mitgliedern belassen.

Daß jede Fraktion ein Mitglied bekommt, ist, wenn man die Fraktionen mit 5 Mitgliedern anerkennen will, nicht möglich, denn dann würde der Ältestenausschuß so groß werden, daß er nicht mehr arbeitsfähig wäre. Die Kommission hat es bei 11 Mitgliedern belassen. Es ist aber die Bestimmung getroffen worden, daß, wenn auf eine Fraktion ein Mitglied nicht entfällt, sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden kann.

Wie der Herr Vorsitzende mitgeteilt hat, ist in der heutigen Sitzung ein Abkommen getroffen worden, wonach sowohl die Zentrumsfraktion wie die Arbeitsgemeinschaft auf je einen Sitz verzichtet haben, so daß tatsächlich alle Fraktionen im Ältestenrat vertreten sind.

Weiter waren ähnliche Einwendungen bei § 10 gemacht worden. Auch hier war vorgeschlagen worden, daß eine Bestimmung getroffen werden müsse, daß jede Fraktion einen Sitz in allen Kommissionen habe. Auch das läßt sich nicht durchführen, sonst würden die Kommissionen zu groß werden. Es ist auch hier der Satz beigefügt und gebilligt: „Die Fraktionen sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.“ Es ist dadurch jeder Fraktion die Möglichkeit gegeben, ihre Anschauung in der Kommission geltend zu machen und über den Verlauf der Beratung in den Kommissionen orientiert zu werden.

Bei § 11 war von seiten der U. S. P. vorgebracht, daß die Vorlagen für den Provinzialausschuß tunlichst zeitig, der Haushaltsplan mindestens 14 Tage vor Beginn der Tagung gedruckt vorliegen müsse. Die Kommissionen waren sich darüber einig, daß es ganz selbstverständlich Pflicht des Landeshauptmannes, des Provinzialausschusses und der Staatsregierung ist, alle Vorlagen so zeitig zu bringen, daß sie vor Eröffnung des Landtages genügend früh an die Abgeordneten versandt werden können. Man war aber der Meinung, daß namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo der Provinziallandtag für seine Tagung an die Genehmigung aller möglichen anderen Stellen gebunden ist, es nicht richtig ist, feste Termine zu setzen, weil möglicherweise die Verhandlungen dadurch gestört werden können. Man hat sich daher auf die Fassung geeinigt, wie sie jetzt ist. § 11 sagt, daß alle Vorlagen den Abgeordneten zeitig, möglichst vor Eröffnung des Landtages gedruckt zuzusenden sind.

Weiter ist in dem Paragraphen gesagt, daß von sonstigen Eingaben, Anträgen usw. der Vorsitzende vor Eröffnung des Landtages Mitteilung macht, und daß er bestimmt, ob sie durch

Abdruck zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht werden sollen. Hier war seitens der U. S. P. beantragt, daß nicht der Vorsitzende, sondern der Provinziallandtag bestimmen soll, ob die Vorlagen gedruckt werden sollen. Es scheint aber richtiger zu sein, dies dem Vorsitzenden zu überlassen, ob er die Vorlagen gedruckt vorlegen will. Der Landtag hat es dann immer in der Hand, zu verlangen, daß sie ihm gedruckt vorgelegt werden. Es ist nicht angängig, daß man jede, manchmal recht umfangreiche Eingabe drucken läßt, das würde Geld kosten, andererseits aber auch die Verhandlungen stark hinauschieben können.

Zu Punkt 13, wo es heißt: „Der Haushaltsplan und die Einzelhaushaltspläne werden in der Regel in der Vollsitzung des Provinziallandtages zusammen besprochen und dann den zuständigen Sachausschüssen überwiesen“, war beantragt worden, die Worte „in der Regel“ zu streichen. Die Kommission hat sich in ihrer großen Mehrheit dahin ausgesprochen, daß man nicht zu starre Regeln in die Geschäftsordnung bringen soll, sondern sie so gestalten muß, daß sie den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden kann. Sie hat daher die Worte „in der Regel“ stehen lassen.

In § 14, wo es heißt: „Die Tagesordnung wird den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntnis gebracht“, hat die Fraktion der U. S. P. die Worte „oder durch Anschlag“ zu streichen beantragt. Die Kommission hat in ihrer übergroßen Mehrheit die Worte stehen lassen. Selbstverständlich soll in der Regel durch Druck die Tagesordnung mitgeteilt werden. Es kann aber immer sein, daß eine Sitzung mit kurzer Frist berufen wird und dann muß der Anschlag genügen. Wir würden z. B. die jetzige Sitzung gar nicht halten können, wenn die Tagesordnung durch Druck mitgeteilt werden müßte, denn es läßt sich selbstverständlich in der halben Stunde, die vor der Sitzung liegt, gar nicht ermöglichen, die Tagesordnung gedruckt vorzulegen.

Den Hauptteil der Diskussion nahm § 28 in Anspruch, der die Ordnungsvorschriften enthält. Der Paragraph lautet:

„Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft der Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens zur Ordnung. § 26 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

Nun kommt der zweite Absatz: „Wenn ein Abgeordneter nach drei Ordnungsrufen die Ordnung weiter verlegt oder durch fortgesetzten Widerstand die Verhandlungen empfindlich stört, kann er auf Anfrage des Vorsitzenden mit Zustimmung des Ältestenrates einen Tag von der Sitzung ausgeschlossen werden.“

Die U. S. P. und die Kommunistische Partei haben die Streichung dieses Absatzes 2 beantragt und haben das damit begründet, daß man eine solche Bestimmung nicht aufzunehmen brauche, weil bis jetzt solche Vorgänge, die die Bestimmung notwendig machen, noch nicht vorgekommen sind, und weil man das Recht eines Abgeordneten, im Hause zu erscheinen, nicht aufheben könne.

Was den ersten Punkt angeht, meine Damen und Herren, so hat die Geschäftsordnungskommission in der ihr eigenen pflichtgemäßen Höflichkeit selbstverständlich angenommen, daß die gegenwärtigen Abgeordneten alle von dem löblichen Willen befeelt sind, die Ordnung des Hauses nicht zu verletzen und die Verhandlungen nicht zu stören. Aber auf der andern Seite hat sie sich sagen müssen, daß das Temperament des Menschen wandelbar ist, und daß wir die Geschäftsordnung nicht für die gegenwärtige Zeit machen, sondern auch für die Zukunft, und daß man nie sagen kann, ob nicht doch einmal Leute im Hause sein werden, die Heißsporne sind, und da schien es ihr besser, den Brunnen zuzudecken, ehe das Kind hineingefallen ist.

Was das Recht des Abgeordneten angeht, hier im Hause zu erscheinen, so besteht dieses Recht ganz zweifellos. Aber diesem Recht gegenüber steht das Recht der Gesamtheit der Abge-

ordnen, hier ungestört tagen zu können. Und wenn ein Abgeordneter sich so weit vergißt, daß sein Verhalten im Hause das Recht der übergroßen Mehrheit der Abgeordneten illusorisch macht, dann muß er es sich gefallen lassen, daß dieses Recht auch einmal auf einen Tag aufgehoben wird.

Die Bestimmung in unserer Geschäftsordnung ist so milde, wie in keinem anderen Parlament (Heiterkeit.), sie ist mit soviel Sicherheitsmaßregeln umgeben, daß wirklich eine Uebereilung nicht vorkommen kann. Es muß eine Anfrage des Vorsitzenden erfolgen, dann die Zustimmung des Ältestenrates eingeholt werden, Sie können also ganz beruhigt sein. Die Kommission hat sich mit übergroßer Mehrheit dahin schlüssig gemacht, daß der Absatz 2 in der Geschäftsordnung aufrecht erhalten bleiben soll.

Es lag dann noch eine Anzahl von minder wichtigen Anträgen vor. Teilweise ist diesen Anträgen zur Geschäftsordnung in der Kommission schon Rechnung getragen worden, teilweise hat man es bei den Bestimmungen belassen.

Besonders hervorheben will ich noch, daß der Antrag auf Schluß der Besprechung nach der Geschäftsordnung auf Grund eines Kommissionsbeschlusses erst dann erfolgen darf, wenn jeder Fraktion Gelegenheit gegeben war, das Wort zu nehmen.

Die Fassung, daß jede Fraktion gesprochen hat, ist absichtlich nicht getroffen worden, weil eine Fraktion möglicherweise gar nicht zu einer Vorlage sprechen will. Es ist nur gesagt worden, daß ihr die Gelegenheit gegeben sein muß, das Wort zu ergreifen. Damit ist auch diese Bestimmung so gefaßt, daß ihr ruhig zugestimmt werden kann.

Die Kommission beantragt demgemäß, die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form anzunehmen und sie bereits für die gegenwärtige Tagung gültig sein zu lassen.

Vorsitzender Dr. Jarres: Wird hierzu das Wort gewünscht?

Ich darf vorher mitteilen, daß zu §§ 1, 2, 3, 5, 11, 13, 14, 20, 26 und 28 Änderungsanträge von den Fraktionen der U. S. P. und K. P. gestellt worden sind. Die Antragsteller werden sie wohl selbst verlesen.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Hauck.

Abgeordneter Hauck: Es ist nicht gerade angenehm, heute nochmals auf die bereits in einer früheren Sitzung in dem vorigen Provinziallandtag bemängelten Bestimmungen der Geschäftsordnung eingehen zu müssen. Aber in Anbetracht des Umstandes, daß doch eine Geschäftsordnung ein so wichtiges Instrument für ein Parlament ist, müssen wir uns doch unter allen Umständen das Recht vorbehalten, die von uns als dringend notwendig erkannten Änderungen auch hier zur Annahme zu verhelfen, und ich hoffe, daß Sie sich doch noch in letzter Stunde zu einer anderen Auffassung bemühen werden, als wie dies hier zum Ausdruck gekommen ist durch die eben von dem Berichterstatter verkündeten Beschlüsse der Kommission.

Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, wenn wir der Reihenfolge der Paragraphen Folge leisten wollen, daß der Herr Berichterstatter anlässlich des § 1 zu den Anträgen der U. S. P. und der K. P. ausgeführt hat, daß diese Anträge bezw. der Antrag der Kommunistischen Partei der Provinzialordnung zuwiderlaufen. In unserem erneuten Antrage haben wir zum Teil die Bestimmungen übernommen, die in dem kommunistischen Antrage enthalten gewesen sind, und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen. Der Herr Berichterstatter hat ja ausgeführt zu § 28, die Geschäftsordnung solle etwas Dauerndes sein. Wenn dem schon so wäre, dann glaube ich, könnte man sich dieser unserer Auffassung, die wir in unserem Antrage niederlegten, nicht verschließen (Sehr richtig! links), denn die Provinzialordnung in der heutigen Fassung wird doch nicht für die ganze Wahldauer des Provinziallandtages bezw. der Tagung überhaupt bestehen bleiben können, denn die

Provinzialordnung ist in so vielen Punkten durch die neuzeitliche Gesetzgebung derart überholt, daß man bei jeder Bestimmung sich erst zweimal diese ansehen muß, ob sie nicht mit den jetzt geltenden Rechtsbestimmungen in Widerspruch steht. Also so ist die Anwendung der Provinzialordnung, und wenn man sich bei der Ablehnung unserer Anträge auf diese Provinzialordnung beruft, dann muß man doch wohl ziemlich vorsichtig sein, denn zunächst haben wir zu § 1 beantragt: „Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl tritt der Provinziallandtag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Abgeordneten zusammen, der das Amt als Alterspräsident zu übernehmen bereit ist. Der Alterspräsident beruft die zwei jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer und bildet mit ihnen den gemeinsamen Vorstand, bis der gewählte Vorstand den Alterspräsidenten ablöst.“

Als zweiten Absatz bitten wir hinzuzufügen:

„Der Provinziallandtag wird für die Folge vom Vorsitzenden des Provinziallandtages berufen.“ Das sind also die folgenden Sitzungen, die dann von dem Vorsitzenden des Provinziallandtages einberufen werden sollen. Als weitere Bestimmung muß kommen: Er muß einberufen werden

1. auf Beschluß des Provinzialausschusses,
2. wenn $\frac{1}{5}$ der Abgeordneten des Provinziallandtages dies beantragt,
3. auf Verlangen der Staatsregierung.

Also, alle Möglichkeiten sind erschöpft, die meiner Auffassung nach zur Einberufung des Provinziallandtages notwendig wären. Also auch dem Rechte der Staatsregierung, den Provinziallandtag zusammenzuhaben, ist in dieser Anschauung Rechnung getragen, da die Staatsregierung das Verlangen äußern kann an den jeweilig zuständigen Präsidenten oder Vorsitzenden des Provinziallandtages.

Ich kann mir nicht denken, daß dem irgendwelche verfassungsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen könnten, sondern im Gegenteil, meiner Auffassung nach ist der Provinziallandtag auf Grund der neuen preussischen Verfassung und des neuen preussischen Wahlgesetzes berufen. Er hat also sich an diese Bestimmungen der Provinzialordnung meiner Auffassung nach nicht zu halten. Das ist meine Auffassung. Wenn dem entgegen heute noch verfahren wird, so geschieht dies nach meiner Auffassung entgegen diesen gesetzlichen Bestimmungen im Wahlgesetz, wie ich dies bereits in der vorigen Sitzung des Provinziallandtages des näheren begründet habe. Ich bitte Sie also, diese unsere Anschauung anzunehmen.

Des weiteren haben wir in logischer Konsequenz zum § 2 beantragt und beantragen, dies selbstverständlich zur Abstimmung zu bringen, daß im Absatz 1 der letzte Satz: „Im übrigen usw.“ zu streichen ist. Als neuer Satz ist dafür einzufügen: „Die so Gewählten bilden den Vorstand, er wird zu Beginn jeder Tagung gewählt und setzt sein Amt bis zur nächsten Tagung fort, wo er alsdann vom neuen Vorstand oder Alterspräsidenten abgelöst wird.“

Damit ist die Möglichkeit, die Grundlage gegeben, daß der Vorsitzende oder der Vorstand des Provinziallandtages seines Amtes auch nach der eigentlichen Schlußsitzung der jeweiligen Sitzungsperiode des Amtes fortzuwalten hat und dann die Rechte der Abgeordneten, die Rechte der Provinzeinwohner so lange selbstverständlich zu vertreten hat, wie er dies glaubt aus eigener Macht tun zu können, bis er sich schlüssig werden muß, daß er die Verantwortung hierfür allein nicht mehr tragen kann und infolgedessen dann den Beschluß auf Einberufung des Provinziallandtages herbeiführen läßt.

Weiter zu § 5, wo es sich um die Zusammensetzung des Ältestenrates handelt. Wenn die Ausführungen des Berichtstatters und damit die Ansicht der Mehrheit der Kommission nach

dieser Richtung maßgebend ist, daß nämlich der Ältestenausschuß nur dann arbeitsfähig, schnell arbeitsfähig sein kann, wenn er möglichst klein gehalten wird, dann bitte, meine Damen und Herren, dann nehmen Sie heute den von uns eingebrachten Antrag an, der dahin lautet:

„Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat gebildet, der aus so viel Mitgliedern besteht, als ordnungsgemäß Fraktionen vorhanden sind.“ Absatz 2 ist dann vollständig zu streichen.

Also der Ältestenrat wird aus nicht mehr Mitgliedern bestehen, als Fraktionen vorhanden sind, und ich glaube wohl, daß wir mit dieser Einrichtung sehr gut fahren können, denn endgültige, entscheidende Beschlüsse kommen ja eigentlich dem Ältestenrat gar nicht zu, sondern er bereitet in der Hauptsache den Arbeitsplan vor. Er macht Vorschläge für den Provinziallandtag. Da ist doch nichts Logischer, als daß die sämtlichen Richtungen, welche im Provinziallandtage vertreten sind, zunächst einmal in diesem Ältestenrat gehört werden können, und wenn dies geschehen soll, meine Damen und Herren, dann müssen selbstverständlich alle Fraktionen darin vertreten sein. Wir haben in den Stadtverordneten-Parlamenten ja auch derartige interfraktionelle Besprechungen abgehalten, die ebenfalls die Aufgaben des Ältestenrates erfüllen, wie sie in unserer Geschäftsordnung dem Ältestenrat zugebracht sind. Also wenn man dieses Bild anwendet, daß die Kleinheit die Arbeitsfähigkeit bedingt, dann bitte ich Sie, nehmen Sie unseren Antrag an und Sie haben diesen Ältestenrat so klein, wie er nur möglichst klein gestaltet werden kann. Sollten Sie sich aber unserem Antrage nicht anschließen, dann müssen wir bitten, daß Sie sich schon entschließen, unseren Eventualantrag anzunehmen und die Zahl des Ältestenrates auf 15 zu erweitern, damit ein Rechtsanspruch auch gegenüber den kleineren Fraktionen auf Vertretung im Ältestenrat besteht.

Sie haben heute vormittag in der ersten Sitzung bereits gehört, daß nach Annahme der Geschäftsordnung in der jetzigen Fassung im Provinziallandtag zwei Fraktionen vollständig unvertreten bleiben und nur durch das loyale Entgegenkommen der Zentrumspartei und der Fraktion „Arbeitsgemeinschaft“, die je einen Sitz abgetreten haben, die Möglichkeit haben, darin vertreten zu sein. Sollen die Kommunistische Partei und die Unabhängige Sozialdemokratische Partei also von der Gnade und dem Wohlwollen dieser beiden Fraktionen im Ältestenrat geduldet sein?

Ich meine, etwas derart Unwürdiges können Sie doch tatsächlich einer so erheblichen Minderheit nicht zumuten, sondern ich bitte Sie, dann schon tatsächlich diesem unseren Antrage zur Annahme verhelfen zu wollen. Stimmen Sie ihm zu und ich glaube, es wird zu Nutz und Frommen der Arbeiten des Provinziallandtages sein. Denn wir werden uns schließlich noch sehr überlegen müssen, ob wir von unserer Fraktion derartige Gefälligkeiten annehmen können oder ob wir dann nicht lieber in der schärfsten Opposition gegenüber der so kompakten Mehrheit auftreten wollen. (Sehr gut! links.)

Also, meine Damen und Herren, ohne den weiteren Verhandlungen vorgreifen zu wollen, glaube ich doch sagen zu dürfen, daß Sie das Bestreben haben, ein gedeihliches Zusammenarbeiten zu ermöglichen und deshalb diesen Antrag annehmen werden, in erster Linie unseren ersten Antrag oder aber den Eventualantrag.

Des weiteren, meine Damen und Herren, zu Punkt 11 der Geschäftsordnung haben wir einen erneuten Antrag gestellt, nicht die Wiederholung des ersten Antrages, der von dem Berichterstatter erwähnt worden ist; wir sind der Auffassung, daß dieser unser Antrag bisher eine Mehrheit nicht hat finden können, möchten aber doch nicht die Entscheidung des Vorsitzenden allein haben, der darüber zu bestimmen hat, ob eine Drucklegung erfolgen soll. Ich habe

allerdings mit Befriedigung und einigermaßen mit Beruhigung Kenntnis genommen von der Erklärung des Herrn Berichterstatters, der sagte, der Provinziallandtag könne ja trotzdem bei der jeweiligen Einbringung von Eingaben darüber entscheiden, ob die Drucklegung der Eingaben und Anträge erfolgen soll. Hierzu möchte ich bemerken, wenn dies Verhältnis als Kommentar zur Geschäftsordnung zu dem § 11 ausdrücklich aufgenommen werden soll, meine Damen und Herren, dann würde es allerdings für die Handhabung dieses Paragraphen richtig sein, dann könnte die Fassung eventl. bestehen bleiben, aber sie müßte als ausdrücklicher Kommentar gelten, der nimmermehr anders gehandhabt werden dürfte. Dann sagen wir aber, wir haben aus der Erwägung heraus, daß unser erster Antrag abgelehnt worden ist, beantragt, daß in dem § 11, 3. Zeile hinter die Worte „in der Sitzung mit“ gesetzt werden soll „der Ältestenrat“ und das Wort „er“, also der Vorsitzende gestrichen werden soll, daß also der Ältestenrat dann eventl. darüber zu befinden habe, ob eine Drucklegung der vorliegenden Eingaben und Anträge erfolgen soll. Ich glaube, daß sie diesem Antrage dann wohl zustimmen könnten.

Ferner müssen wir den Antrag zu § 13 wiederholen. Wir können nicht einsehen, daß damit irgendeine Beengung des Provinziallandtages eintreten könnte, wenn die von uns beantragte Bemängelung in der Ungenauigkeit und Kautschukartigkeit gestrichen wird, nämlich daß es hier in § 13 heißt „Der Haupt-Haushaltsplan und die einzelnen Haushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollsitzung des Provinziallandtages zusammen besprochen“. Wir wünschen, daß die Worte „in der Regel“ gestrichen werden sollen, denn ich bin doch der Meinung, ein Haupt-Haushaltsplan und die einzelnen Haushaltspläne, zum mindesten der Haupt-Haushaltsplan sind doch so wichtige Gegenstände, die unbedingt zunächst einmal in einer allgemeinen Generaldebatte hier im Plenum unter allen Umständen besprochen werden müssen, denn sonst ist es gar nicht möglich unserer Auffassung nach, daß dann die einzelnen Kommissionen irgendwelche Richtlinien für die Arbeiten haben, wenn sie nicht vorher einmal die Meinung des Plenums über diese Haushaltspläne gehört haben. Die Folge würde sonst sein, daß diese Generaldebatte, die Sie hier im Plenum zunächst pflegen wollen, dann vor einem recht kleinen Kreise in den einzelnen Kommissionen in fünffacher Auflage hören müssen, in allen fünf Kommissionen. Das würde schließlich die Konsequenz sein, wenn Sie sich nicht entschließen wollen, diesen Haushaltsplan zunächst unter allen Umständen einer allgemeinen Aussprache hier im Plenum zu unterziehen. Ich glaube, daß also schon Logik und Arbeitsfreudigkeit Sie bestimmen müßten, diese Worte „in der Regel“ aus der Vorlage zu streichen. Sonst ist es tatsächlich möglich, daß man eben Willkürlichkeit schaffen will, und Sie haben eben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters und heute morgen aus dem Munde des Vorsitzenden bei der Eröffnung gehört, daß wir doch bisher bei sämtlichen Parteien einschließlich der linken Opposition, wenn auch in scharfer sachlicher Kritik, so doch in den Grenzen der parlamentarischen Ordnung gearbeitet haben. Deshalb glaube ich umso mehr das Vertrauen in Sie setzen zu dürfen, daß Sie unserem Antrage zustimmen, um nicht von vornherein aufkommen zu lassen, daß wir vermuten müßten, daß Sie uns von dieser Arbeit wie bisher ausschließen wollen.

Diesem § 13 hatten wir ursprünglich zwei weitere Absätze hinzugefügt. Ich glaube aber im Interesse der Sache, um eben nicht, wie Sie sagen, die Arbeiten über die Beratung dieser Geschäftsordnung allzu umfangreich zu machen, zum mindestens aber den Absatz 5 hinzuzufügen zu lassen, der lautet: „Die Beratung über einen Gegenstand darf erst am darauffolgenden Tage erfolgen, nachdem die Vorlage oder der Ausschußantrag verteilt ist“.

Meine Damen und Herren! Dieser Antrag ist für uns außerordentlich wichtig. Eine Mehrheit eines Parlaments hat es ja sicher in der Hand, selbst zu bestimmen, ob über einen

Antrag sofort verhandelt werden soll. Wenn diese kompakte Mehrheit sich über die Durchführung von Anträgen schlüssig geworden ist, während dem bisher die Minderheit schließlich vollständig ununterrichtet gegenüber derartigen Anträgen stehen kann, dann würde das zur Folge haben, daß sich die einzelnen Fraktionen unter sich über die einzubringenden Anträge und die Tagesordnung noch nicht verständigt haben können. Ich meine, es ist doch notwendig, da wir einmal im Zeitalter der politischen Konstellation leben, daß man sich bei der Schaffung einer Geschäftsordnung für den Provinziallandtag nicht noch von den Gesichtspunkten leiten läßt, die für die alte Ständeversammlung die maßgebende gewesen ist, sondern man muß der politischen Zusammenstellung Rechnung tragen. Und wenn man dies will, muß man, wie gesagt, einer Fraktion die Möglichkeit geben, über alle eingebrachten Anträge zunächst einmal unter sich selbst beraten zu können, um die Frage des Für und Wider eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes auch erörtern zu können, ehe sie in die Öffentlichkeit und hier in das Plenum tritt. Jede Fraktion muß ihre Ansicht zu den eingebrachten Anträgen zunächst innerhalb ihrer eigenen Reihen und dann im Plenum erörtern können. Aus diesem Grunde bitten wir, diese Bestimmung anzunehmen, um damit zu erreichen, daß wir vor Ueberraschungen und Uebervorteilungen tatsächlich bewahrt bleiben können.

Zu § 14 haben wir weiter erneut beantragt, die Worte in der 4. Zeile des Absatzes 1 „oder durch Anschlag“ zu streichen und dafür zu setzen „12 Stunden vor der Sitzung“. Ich bin der Auffassung, daß dies ebenfalls in Konsequenz der Ausführungen, die ich zum Teil schon zu § 13 gemacht habe, liegt, daß diese Ausführungen auch zur Begründung dieses Antrages mitdienen müssen. Denn es ist wie gesagt im Laufe der Tagung und insbesondere anlässlich der letzten Tagung im vorigen Sommer war es tatsächlich bei den Landtagstagen fast regelmäßig so, daß wir erst am Morgen der Sitzung kurz zehn Minuten oder $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Sitzung die Tagesordnung erfahren konnten, wo uns mitgeteilt worden ist, welche Punkte auf der Tagesordnung stehen. Dann ist es selbstverständlich unmöglich, daß diese Tagesordnung zunächst von den einzelnen Fraktionen besprochen werden kann. Wenn Sie dies aber für die Zukunft nicht wollen, dann ist nichts anderes möglich, als hier eine strikte Vorschrift zu schaffen, die es unmöglich macht, daß derartige Ueberraschungen kommen können, sondern daß jeder Fraktion die Möglichkeit gegeben sein muß, sich mit der Tagesordnung zunächst einmal in der Fraktion beschäftigen zu können.

Weiter beantragen wir den Absatz 2 in der letzten Zeile „oder von der Tagesordnung dieser Sitzung absetzen zu wollen“ zu streichen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es doch nicht für angängig gehalten werden kann, daß der Vorsitzende das Recht haben soll, aus irgendwelchen Situationen, die sich nun aus dem Verlaufe der Tagung ergeben, einfach diesen oder jenen Punkt von der Abstimmung ausschließen zu können und so auf die formell festgesetzte Tagesordnung einfach eine Absetzung vornehmen zu können, etwa aus dem Gesichtspunkte heraus, daß — ich will damit unserem heutigen Vorsitzenden durchaus nicht zu nahe treten — aber ich sage, es können Situationen kommen, daß der betreffende Vorsitzende sieht, daß ein Punkt der Tagesordnung, der schließlich von seiner Fraktion, der er nun einmal angehört, auf die Tagesordnung gebracht wird, zufällig keine genügende Mehrheit hier im Hause findet und er es dann einfach in der Hand hat, die säumigen Abgeordneten, die die Sitzungen schwänzen können, davor zu schützen, daß sie mit ihrer Tagesordnung einmal einen Reinfall erleiden können. Dieses Recht, in solchen Fällen einen Punkt von der Tagesordnung absetzen zu können, kann nach unserer Auffassung nur dem Provinziallandtage selbst zustehen. Nur dieser kann eine einmal festgesetzte Tagesordnung abändern, lediglich der Provinziallandtag darf in dieser Beziehung autonom sein. Sollten Sie aber trotzdem darauf bestehen, diese Bestimmung stehen zu lassen, dann sagen wir allerdings, dieser Bestimmung einen

Zusatz beizufügen, „falls kein Widerspruch erfolgt“. Ich meine, das würde der Parität, würde insbesondere der Minderheit einen Schutz vor derartigen Handlungen bieten.

Weiter haben wir einen neuen Antrag zu § 20 der Geschäftsordnung gestellt. Wir bitten, in die Zeile 3 hinter das Wort „Berichterstatter“ einzufügen „die Mitglieder des Provinzialausschusses“. Wir gehen hierbei von dem Gedanken aus, daß durch den Berichterstatter des Provinzialausschusses doch in der Regel lediglich die Beschlüsse verkündet werden, aber es kommen nicht die Meinungen und insbesondere die Minderheiten, die im Provinzialausschuß bei der Fassung der Beschlüsse nicht zur Geltung gekommen sind, nicht genügend zum Ausdruck. Aus diesem Grunde sind wir, — wenn schon einer sehr großen Reihe von Teilnehmern des Hauses Gelegenheit geboten ist, in die Debatte eingreifen zu können, ohne daß sie dies im Rahmen der Geschäftsordnung als Abgeordnete tun —, der Auffassung, es müsse aber auch nicht mehr allein dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses das Recht zustehen, in die Debatte eingreifen zu können, sondern es muß auch den übrigen Mitgliedern des Provinzialausschusses dieses Recht gegeben sein, jederzeit mit in die Debatte eingreifen zu können. Aus diesem Grunde bitten wir, in diesen Paragraphen die von uns beantragte Bestimmung einzufügen. Für den Fall, daß Sie dieser weitgehenden Fassung — ohne weiteres gebe ich zu, daß es sich um eine solche handelt — nicht zustimmen, haben wir einen Eventualantrag gestellt, dem § 20 folgende Fassung zu geben, also den ganzen Paragraphen umzumodeln:

„Die Kommissare der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten, der Vorsitzende des Provinzialausschusses, die mit der Vertretung der Vorlagen von diesem beauftragten Berichterstatter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sind die Vorlagen des Provinzialausschusses von diesem einstimmig beschloffen, so ist nur ein Berichterstatter zu hören, im andern Falle muß der Minderheit Gelegenheit gegeben werden, durch einen Berichterstatter ihre Auffassung zur Vorlage klarzulegen“.

Das ist also an und für sich eine Milde rung gegenüber dem ersten Antrage, und wir bitten Sie, falls Sie dem ersten Antrage nicht stattgeben, zum mindesten diesen Eventualantrag anzunehmen.

Zu § 26 möchten wir bemerken, daß wir einen Antrag nicht gestellt hätten, wenn nicht die Geschäftsordnungskommission eine wesentliche Verschlechterung dieser Bestimmung in der bisherigen alten Form vorgenommen hätte. Ich erblicke eine Verschlechterung insbesondere darin, eigentlich eine Inkonssequenz, daß man hier nun einen Einspruch gegen einen Ordnungsruf zulassen will, währenddem ein Redner, der lediglich zur Sache gerufen worden ist und glaubt, daß er zu Unrecht zur Sache gerufen wurde, kein Recht haben soll, gegen diesen nach seiner Auffassung zu Unrecht erteilten Ruf zur Sache Einspruch erheben zu können. Wenn Sie den weiteren Inhalt der Geschäftsordnung nach dieser Richtung verfolgen, wissen Sie, daß hiermit die weitere Maßnahme verknüpft ist, daß nach dreimaligem Ruf zur Sache durch Befragung des Hauses sofort eine Entziehung des Wortes für den betreffenden Redner in gleicher Weise wie für den Ordnungsruf stattfinden kann. Und da sage ich und sagen wir, daß gegen einen solchen zu Unrecht erteilten Ruf zur Sache auch das Recht des Einspruches bestehen muß. Dies war in der alten Fassung gewahrt, aber durch die Ihnen jetzt vorgelegte Fassung ist dieses Recht genommen worden. Ich bitte Sie daher, die alte Fassung wieder herzustellen.

Dann, meine Damen und Herren, kommen wir, und das ist wohl die Kernfrage der ganzen Geschäftsordnung selbst, zu dem § 28 der Geschäftsordnung, dem, ich möchte es brutal

herausfagen, sogenannten Hausknechtsparagraphen (Sehr richtig, links.) Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie dringend, gerade in Anbetracht des bisherigen Verlaufs unserer Provinziallandtage und auch des heutigen Provinziallandtages unter allen Umständen diesen Hausknechtsparagraphen, besonders Abs. 2, zu streichen. Es entspricht nicht der Würde eines Provinziallandtages, wenn Sie diese Bestimmung in die Geschäftsordnung aufnehmen. Ich bin sogar der Auffassung, daß Sie hier eine Inkonsequenz begehen, die eigentlich schlimmer nicht gedacht werden kann. Bisher berufen Sie sich und beruft sich die Mehrheit der Geschäftsordnungskommission und auch der Herr Berichterstatter darauf, daß die von uns gestellten Anträge der Provinzialordnung zuwiderlaufen, und ich wage zu behaupten, wenn Sie sich schon auf diese Provinzialordnung stützen wollen, daß dieser Absatz 2 in striktem Widerspruch zu § 33 der Provinzialordnung steht. Er spricht lediglich von Entfernungen von Zuhörern aus dem Provinziallandtage, er sagt aber ausdrücklich nichts davon, daß Abgeordnete ebenfalls aus dem Saal entfernt werden können und von der Sitzung ausgeschlossen werden dürfen. Also wenn schon die Provinzialordnung die Richtschnur für Ihr Handeln und Ihre Beschlüsse für die Geschäftsordnung gewesen ist, dann bitte bleiben Sie auch nach dieser Richtung hin konsequent und lehnen Sie diese Bestimmung ab.

Ich meine, sonst muß man tatsächlich zu der Auffassung kommen, daß Sie nur dann gewillt sind, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Provinzialordnung anzuwenden, was Sie uns zum Vorwurf machen, wenn es Ihnen in den Kram paßt, und ich glaube, dieses Odium werden Sie nicht auf sich laden wollen. Aus diesem rein rechtlichen Grunde bitte ich, diese Bestimmung abzulehnen, dafür unseren Antrag anzunehmen und die Streichung zu veranlassen.

Alles, was sonst noch der Provinziallandtag nach dieser Provinzialordnung zu tun hätte, ist in den folgenden Bestimmungen nach § 33 geregelt, aber da finden Sie nicht, daß irgend ein Provinziallandtag das Recht haben kann, Abgeordnete von der Sitzung auszuschließen. Also auch deshalb bitte ich Sie, das abzulehnen.

Weiter möchte ich noch ganz besonders aufmerksam machen. Man verfolgt auch hier ein Prinzip, das ich nicht teilen kann. Man war sich auch ursprünglich bei der Fassung des ersten Entwurfs ausdrücklich klar darüber, daß es einer derartigen Bestimmung nicht bedarf. Ich sehe in dem ersten Entwurf, der hier dem Provinziallandtage zugegangen ist, der auch der Geschäftsordnungskommission zugegangen ist, daß er in seinem § 28 eine derartige Bestimmung nicht enthält, sondern da hat man sich damit begnügt, einfach zu sagen, wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft ihn der Vorsitzende mit Nennung des Namens zur Ordnung. § 26, 2 findet entsprechende Anwendung, also mit den Folgen, die in § 26 festgesetzt sind. Aber von derartigen Hausknechtsbestimmungen, wie Ausschließungen von Sitzungen ist hier nicht die Rede. Also ich glaube auch nicht, daß irgendwie ein Anlaß vorgelegen hat, und wenigstens nach all dem, was bisher gesagt worden ist, sowohl von dem heutigen Berichterstatter, wie auch von dem Herrn Vorsitzenden des Provinziallandtages, daß in unserem Provinziallandtage nichts vorgekommen ist, was zu solchen polizeilichen Maßnahmen irgend welchen Anlaß geben könnte.

Der Herr Vorsitzende hat ja im Gegenteil ausdrücklich festgestellt, ich habe mir seine Worte sehr wohlweislich sofort notiert, „bisher ist trotz aller Schärfe in der Debatte unsere Verhandlung doch in parlamentarischen Bahnen gewandelt“. Dies war der Sinn, waren wohl auch die Worte, die der Herr Vorsitzende Dr. Jarres bei der Eröffnung des Provinziallandtages heute geäußert hat. Also ist von dem bisherigen Provinziallandtage festgestellt, daß trotz sachlicher Schärfe die Bahnen des parlamentarischen Anstandes nicht verlassen worden sind. Wo nimmt man nun das Recht her, jetzt diese Bestimmung in die Geschäftsordnung hineinzubringen? Der

Herr Berichterstatter, Abgeordneter Adams, sagte, ja, die Geschäftsordnung wird nicht nur für kurze Zeit geschaffen, sondern sie soll ein dauerndes Werk sein. Hier möchte ich sagen, man argumentiert tatsächlich, wie es gerade trifft, denn bisher hat man immer gesagt, unsere Geschäftsordnung wird schließlich durch das zu erwartende Autonomiegesetz, das Selbstständigkeitsgesetz für die Provinzen, doch wieder illusorisch werden, weil ja die Rechte des Provinziallandtages der Provinzen überhaupt erweitert werden können, und wir dann selbstverständlich dieser Erweiterung der Selbständigkeit der Provinzen und des Provinziallandtages in unserer Geschäftsordnung werden Ausdruck geben müssen. Das war auch bisher die Argumentation, die man uns entgegengehalten hat, wenn wir auf unseren Anträgen beharrten, und hier will man nun wieder argumentieren, um nun diese ominöse Bestimmung des § 28 hineinbringen zu können, wir müßten damit rechnen, daß eventuell zukünftige Provinziallandtage anders zusammengesetzt sind, als der heutige Provinziallandtag, der dann unartiger sein könnte, gegen den wir solche polizeilichen Vorschriften notwendig hätten. (Zuruf: Ein Leutnant wird dann nichts mehr nützen.) Ist möglich!

Weiter sage ich aber: Es ist außerordentlich bezeichnend, daß gerade diese Bestimmung, dieser Antrag für den Absatz 2 von einer Seite ausgegangen ist, von der man es am allerwenigsten erwartet hätte, und zwar von demokratischer Seite. Der Herr Abgeordnete Falk war es, der den Antrag stellte, diese Bestimmung aufzunehmen, nicht etwa um deswillen, weil sich hier im Provinziallandtag Ereignisse abgespielt haben, die eine solche Bestimmung notwendig machen, sondern es handelt sich um Vorgänge, die sich irgendwo in anderen Parlamenten abgespielt haben sollen, die wir aus eigener Kenntnis nicht wissen. Diese Vorgänge in anderen Parlamenten sollen dazu dienen, nun eine Zuchtrute für den rheinischen Provinziallandtag zu schaffen. Meine Damen und Herren! Einer solchen Logik (Zuruf: demokratische!), — und mögen Sie auch Demokraten sein —, kann ich mich als ebenfalls Demokrat, als unabhängiger Sozialdemokrat, nicht anschließen. Man muß tatsächlich glauben, daß man derartige Logik hier im Provinziallandtag glaubt entwickeln zu dürfen. Es wurde, das muß ich ausdrücklich hier sagen, diese Bestimmung als Schärfe gegen links geschaffen (Sehr gut! links), und ich meine, wer Wind sät, wird Sturm ernten. Sie werden es nicht vermeiden können, daß wir diesem Paragraphen die schärfste Obstruktion entgegensetzen, denn wenn man ausdrücklich einen solchen Strafparagraphen gegen uns, die Linke, schaffen will, dann werden Sie es uns nicht verdenken können, wenn wir uns mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln hiergegen wenden müssen. Gerade deshalb ersuche ich heute nochmals eindringlich, diese Bestimmung abzulehnen, denn ich möchte insbesondere den Herrn Antragsteller daran erinnern, daß heute diese Saboteure der Demokratie nicht links, sondern rechts sitzen. (Sehr gut!) Das haben die politischen Vorgänge der letzten Zeit gelehrt, und ich meine, alle diejenigen, die wirklich auf Demokratie halten wollen, müssen sich unserem Antrage anschließen und diese Bestimmung ablehnen, lediglich schon aus dem Grunde, weil sie gegen links gerichtet ist, gegen diejenigen, welche heute einmütig aufgestanden sind zum Schutze der Republik, zum Schutze unseres Vaterlandes. Wenn Sie sich dies vergegenwärtigen, dann bitte ich Sie eindringlich, dies zu beherzigen und die Bestimmung abzulehnen. Ich meine, man kann einem Provinziallandtage doch nicht zumuten, daß er sich dann in Zukunft vor Obstruktionsmaßnahmen bewahrt, oder daß sich Abgeordnete vor Obstruktion hüten werden, weil ihnen wie einem unartigen Kinde nun der Knüttel in der Geschäftsordnung gezeigt worden ist. Glauben Sie damit irgendeinen aufrechten Abgeordneten von der Vertretung seiner Rechte abhalten zu können? O nein, das kann ich nicht annehmen, daß Sie dies glauben können, sondern wenn es gilt, die Rechte des Volkes, die Rechte der arbeitenden Masse zu wahren, dann werden Sie uns auf dem Platze finden, dann werden wir uns an solche polizeilichen Bestim-

mungen nicht zu stören brauchen, sondern dann werden wir ganz unbeschadet dessen scharfe Obstruktion treiben und werden auch Mittel und Wege finden, daß diese von diesem Hausrechtsparagraphen nicht erfaßt werden. Damit werden Sie, wie gesagt, diese Obstruktion nicht ausschließen können. Ich erjuche Sie deshalb nochmals in letzter Stunde, diese Bestimmung des § 28 abzulehnen, wenn Sie wirklich Gewicht darauf legen wollen, daß auch in Zukunft unsere Verhandlungen sich in Bahnen bewegen, die von Ihnen selbst als parlamentarisch ordnungsgemäß bezeichnet worden sind. Ich bitte Sie also, nehmen Sie mindestens diesen Antrag an, wenn Sie die übrigen glauben ablehnen zu müssen, um nicht zu weitgehende Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung vorzunehmen. Lehnen Sie diesen Paragraphen ab, um ein Zusammenarbeiten ermöglichen zu können.

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Esser, Oberhausen.

Abgeordneter Esser: Meine Damen und Herren! Ich glaube wohl im allgemeinen nicht auf alles das eingehen zu brauchen, was mein Vorredner schon hier erwähnt hat, denn er erklärte schon so vortrefflich, daß diese gestellten Anträge sich im allgemeinen mit unseren Anschauungen decken. Ich möchte den § 1 nicht mehr in Erwägung ziehen, sondern möchte noch hinzufügen zu seinen Ausführungen, daß die Fraktion der R. P. D., die alte Provinzialordnung mißbilligt und hiermit ihr Bedauern ausdrückt, daß die neue Provinzialordnung bis heute noch nicht ihre Erledigung gefunden hat, obschon die Staatsregierung schon einen Entwurf der Städteordnung herausgegeben hat, während die Provinzialordnung im Entwurf bis heute noch nicht vorliegt. Das möchte ich nebenbei bemerken.

Zu § 18 hatten wir folgenden Abänderungsantrag gestellt: Im 2. Absatz statt „Vorsitzender“ zu schreiben „Sitzungsvorstand“. Wir haben diesen Antrag gestellt aus dem Grunde, damit der Vorsitzende nicht eventuell nach Gutdünken allein handelt, sondern weil dann im gegebenen Momente die einzelnen Parteirichtungen, welche ihm zur Seite stehen, mit beurteilen können, wie eine Sache zu entscheiden ist.

Ich möchte weiter zu § 23 kommen, wozu wir den Abänderungsantrag gestellt haben. Es soll nicht mehr heißen „kann“ sondern „muß“. Es heißt in § 23 „Außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen Feststellung oder persönlichen Erklärung erteilen“. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß Sie unter allen Umständen das Wort „kann“ durch „muß“ ersetzen müssen. Ich meine, dies deckt sich mit dem anderen Antrage, den wir schon gestellt haben zu § 18.

Jetzt komme ich zu einem neuen Antrage, er betrifft den § 24. Da möchten wir bitten, daß der letzte Absatz gestrichen wird, daß in Zukunft es nur heißen muß: „Die Redner sprechen vom Rednerpult aus“. Ich möchte dies erwähnen, weil es Tatsache ist, daß hier und dort einer etwas abliest. Die Redner haben ihre Druckschrift vor sich liegen, und ich habe die Auffassung, daß es Utopie ist, wenn man diesen Passus hineintut. Ich möchte bitten, daß wir dies letztere streichen, und daß dieser § 24 nur die Worte enthält: „Die Redner sprechen vom Rednerpulte aus“.

Jetzt kommt § 28. Auch hier hätte ich nicht viel zu sagen, sondern ich unterstreiche das, was vorhin gesagt worden ist. Ich möchte im allgemeinen die heutige Sitzung nicht langweilen, sondern erkläre hiermit auch, das, was der Vorredner erklärt hat, ist zuzubilligen und der zweite Passus zu streichen.

Vorsitzender Dr. Farres: Wollen Sie bitte diese Anträge schriftlich einreichen, denn sie liegen heute nicht vor, sie sind nur im Ausschuß vorgelesen worden. Der Ausschuß aber hat seine Arbeit abgeschlossen, wenn Abänderungsanträge gestellt werden, so müssen sie schriftlich eingereicht werden, ebenso wie es die U. S. P. auch gemacht hat. Ich habe es mir im übrigen notiert.

Wird weiter das Wort gewünscht?

Das Wort hat Herr Abgeordneter Bauknecht.

Abgeordneter Bauknecht: Meine Damen und Herren! Ich werde nur auf wenige Gesichtspunkte eingehen, denn die Geschäftsordnung ist bei der letzten Tagung schon zweimal besprochen worden, in der Kommission und einmal im Plenum und jetzt wieder im Plenum, und weil die Anträge und Begründungen der meisten Anträge der U. S. P. heute zum dritten bzw. fünften Male in derselben Form, in derselben Weise wiedergekommen sind, sodaß es meiner Ansicht nach Zeitverschwendung wäre, im wesentlichen auf all die Gesichtspunkte einzugehen, die heute vorgetragen worden sind. Soweit Änderungen vorgebracht sind, werde ich ganz kurz darauf eingehen. Einmal vergißt die Fraktion der U. S. P., daß zurzeit die Provinzialordnung noch besteht und somit Änderungen nach der Richtung hin, wie sie in den Anträgen 2 bis 5 gefordert werden, nicht möglich sind.

Wenn also die Provinzialordnung noch besteht, so muß nach dieser verfahren werden, und wenn sie geändert ist, werden wir in die Lage versetzt sein, analog den neuen Bestimmungen eine neue Geschäftsordnung zu machen. Deshalb halte ich es für Zeitverschwendung, wie es seitens des Herrn Abgeordneten Hauck geschehen ist, daß eine Geschäftsordnung, die voraussichtlich für diese Tagung gilt, in so grundlegender Weise für die Zukunft bearbeitet werden soll und Dinge behandelt werden sollen, die noch nicht bestehen.

Wenn der Ältestenrat im § 5 nach Ansicht der U. S. P. nicht in der Weise zusammengesetzt sein soll, wie es die Herren wünschen, daß jede Fraktion einen Vertreter in den Ältestenrat entsendet, so entspricht das meiner Auffassung nach nicht auch der von uns allgemein anerkannten Demokratie. Wir sind, weil wir Sozialdemokraten und Unabhängige Sozialdemokraten sind, immerhin Demokraten. Das hat Herr Abgeordneter Hauck nur in anderer Fassung betont. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß wir auf Grund des demokratischen Wahlrechts nur soviele Sitze beanspruchen können, als Wahlstimmen auf unsere Fraktion entfallen sind. Und wenn heute früh nach Lage der Sache im Hause die Zentrumsparterie und die Arbeitsgemeinschaft den beiden kleinsten Fraktionen im Ältestenrat je einen Sitz abgetreten haben, dann kann man nachträglich nicht sagen, man ist nicht genügend berücksichtigt worden, wie von jener Seite des Hauses behauptet wird, im Gegenteil, man hat mehr bekommen, als man Rechtsansprüche hat. Unter diesen Gesichtspunkten meine Herren, glaube ich, kann man sich hinsichtlich des heute morgen gefaßten Beschlusses weitere Ausführungen sparen.

In der ersten Zeile des § 13 heißt es: „Haupt-Haushaltsplan und Einzel-Haushaltspläne werden in der Regel in der Vollsitzung behandelt“. Nach außen hin, sage ich, tritt in Erscheinung, daß man annehmen könnte, die Worte „in der Regel“ wären völlig überflüssig. Es sind aber in der Kommission Ausführungen gemacht worden, die es verbieten, hier darauf einzugehen, aus welchen Gesichtspunkten die Geschäftsordnungskommission diese Worte hat stehen lassen. Die Geschäftsordnungskommission war sich aber in ihrer übergroßen Mehrheit darüber im klaren, daß politische Grundsätze im Rheinland es erfordern können, daß auch außerhalb der Reden einmal Fragen der Haushaltspläne nicht erst im Plenum, sondern vielleicht überhaupt nicht im Plenum behandelt werden können. Solche Zeiten kann sich die Mehrheit der Geschäftsordnungskommission vorstellen, und deshalb ist es überflüssig, heute im Plenum auf diese Frage nochmals einzugehen.

Uns war es klar in der Geschäftsordnungskommission, daß der sogenannte „Hausknechtsparagraph“, wie er getauft worden ist, Gegenstand der Debatte sein würde. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte des Herrn Hauck, daß es der Würde des Hauses nicht entspricht, wenn er sich

eine Ordnung verschafft, wonach Ordnung künftig gehalten werden muß. Darauf kommt es doch an. Ein Parlament braucht eine Geschäftsordnung, mit der es Ordnung halten kann, und mit der gegenwärtigen Geschäftsordnung war es z. B. nicht möglich, daß der Präsident die Möglichkeit hatte, einen Abgeordneten oder mehrere aus dem Hause zu verweisen. Die Möglichkeit kann eintreten, und es ist durchaus falsch anzunehmen, daß diese Bestimmung gegen links gerichtet sei. Aber wenn die Linke es übernimmt, im Rahmen der Geschäftsordnung zu bleiben, dann ist eben dieser Paragraph gegenstandslos. Darauf kommt es hier an. Und wenn Herr Hauck glaubt, mit allgemeinen Maßnahmen und sonstigen Schärfen gegen die Geschäftsordnung und die Maßnahmen des Hauses vorzugehen, dann verkennt er meiner Ansicht nach die ganze Verfassung des Hauses. Ich habe früher schon betont, der Provinziallandtag ist meiner Ansicht nach nicht ein rein politisches Parlament, wie der Reichstag und preußische Landtag. Ich fasse den Provinziallandtag als erweiterte kommunale Vertretung auf, und aus diesem Grunde hat er auch nicht die Aufgabe, vornehmlich politische Auseinandersetzungen zu pflegen, weil dann, wenn man das nicht künstlich mit hereinzieht, die sachliche Zusammenarbeit viel eher erleichtert wird, als in rein politischen Parlamenten. Unter solchen Gesichtspunkten wird man verstehen, daß unbeschadet dieses Paragraphen die Möglichkeit eines Verhandeln im allgemeinen sehr leicht gegeben sein dürfte und das hat sich durch die Praxis meiner Ansicht nach auch bestätigt.

Es ist aber durchaus falsch, wenn Herr Abgeordneter Hauck sagt, der § 33 der Provinzialordnung bestimme nur, daß Tribünenangehörige, die sich gegen die Würde des Hauses vergehen, entfernt werden können. Ich meine, der Reichstag wie der preußische Landtag haben diesen Hausknechtsparagraphen in viel schärferer Form und weder die Verfassung des Staates noch des Reiches haben Bestimmungen, die es nicht zulassen würden, daß sich ein Parlament eine Geschäftsordnung schafft, die es für notwendig findet.

Also, wenn man sich schon auf Gesetze beruft, so müßte man auch die Bestimmungen der Verfassungen vom Staat und Reich herausgreifen, die dem entgegenstehen würden. Das kann nicht sein, weil jedes Parlament das Recht hat, seine Geschäftsordnung seinen Verhältnissen entsprechend zu schaffen, damit die Lage des Hauses in bezug auf Verhandlungsmöglichkeit gesichert ist.

Vielleicht noch ein Wort zu zwei Paragraphen, die von der Kommunistischen Partei kritisiert worden sind. Man wünscht in § 18 das Wort „Vorsitzender“ durch „Sitzungsvorstand“ ersetzt. Der Vorsitzende kann verlangen, daß die Wortmeldungen schriftlich erfolgen usw. Der Vorsitzende soll also zunächst mit den beiden Beisitzern über Wortmeldungen beraten. Praktisch kann ich mir das nicht vorstellen, denn es hätte zur Folge, weil drei Parteien am Vorstandstische während einer Verhandlung sitzen, daß der Vorsitzende sich mit seinen beiden Beisitzern zunächst einmal unterhält. In diesem Moment würde da oben ein kleines Sonderparlament entstehen und die Verhandlungen würden praktisch darunter leiden. Es ist gar nicht anders möglich, als daß der Vorsitzende die Geschäftsordnung so handhabt, wie er sie für richtig befindet in dem gegebenen Augenblick, und nachträglich erst ist in allen Geschäftsordnungen, von Arbeiterversammlungen bis zum Reichstag die Möglichkeit gegeben, sich über den jeweiligen Vorsitzenden zu beschweren und sein Recht nachzusuchen. Aber im gegebenen Augenblick hat von der Arbeiterversammlung bis zum Reichstag der jeweilige Vorsitzende das Recht, die Geschäftsordnung nach seinem Ermessen zu handhaben und zu interpretieren, wie er es für richtig hält; da hat er allein Recht. So liegt es in der Praxis. Der Vorsitzende muß im gegebenen Augenblick allein Recht haben, anders kann ich mir die Geschäftsführung nicht vorstellen. Deshalb ist es ein Unding, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen, wenn man das Wort „Sitzungsvorstand“ hineinbringen will.

Bezüglich § 24 wünscht die Kommunistische Partei nach dem ersten Satz „Die Redner müssen vom Rednerpult aus sprechen. Es ist nicht gestattet, Reden vorzulesen usw.; Druckschriften dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden vorgelesen werden“.

Mit anderen Worten, was die Kommunistische Partei wünscht, scheint das zu sein, große Schriftstücke vorzulesen, um, wie einer sagte, „das Haus zu sabotieren“. Was man aus eigenen Stücken von sich nicht leisten könnte, das könnte man durch lange Vorlesungen schließlich leisten. So kann eine Geschäftsordnung auch nicht gehandhabt werden. Die Arbeiterschaft kann glücklicherweise gut unterscheiden, in welchem Parlament und von welchen Parteien praktische Arbeit geleistet wird.

Wir brauchen im Deutschen Reiche nicht große Auseinandersetzungen über Dinge, die an der ganzen Wirtschaft und politischen Situation nichts ändern. Was wir brauchen, ist gegenseitiger guter Wille. (Bravo.)

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Abgeordneter Hoffmann: Meine Damen und Herren! Der Kollege, Herr Bauknecht, hat Ausführungen gemacht, die seiner politischen Auffassung bisher nicht entsprachen. Er ist daher nicht der Berufene, hier als Geschäftsordnungs-Moralprediger anderen gegenüber aufzutreten. (Zuruf von Sozialdemokraten: Ist von unserer Fraktion dazu bestimmt.) Jawohl. Wenn Sie unserer Fraktion und unseren Anträgen durch Ihren Fraktionsredner sagen können, es wäre Zeitverschwendung, so wichtige Anträge zu stellen, so verdient er diese Kennzeichnung. Jedenfalls werde ich mich mit ihm nicht darüber unterhalten, welche politischen Fragen und nicht politischen Fragen das Provinzialparlament hier beschäftigen werden. Das Parlament ist an sich souverän, darüber zu entscheiden. Aber wenn hier der Kollege Bauknecht davon sprach inbezug auf § 1, daß die Provinzialordnung noch bestehe und daß man danach zu handeln hätte, dann muß inbezug auf den Hausknechtsparagrafen auch nach der Provinzialordnung gehandelt werden. (Sehr richtig.) Sonst begehen Sie eine Ungefeßlichkeit. Wenn Sie dann sich wegen dieser Hausknechtsordnung auf das Reichs- und Landesparlament berufen, so kommen wir damit nicht einen Schritt weiter. Wir müssen dann schon, wenn Sie diesen nach ihrer und unserer Meinung ungefeßlichen Schritt begehen wollen, also bei Durchführung Ihrer Bestimmung, Abgeordnete zu entfernen, weil dafür keine gefeßliche Grundlage besteht, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts anrufen. So können die Dinge nicht weiter gehen, daß Sie auf der einen Seite sich auf die Provinzialordnung berufen und dann diese Provinzialordnung für Sie bei anderen Bestimmungen nicht besteht. Wir müssen darum schon beantragen, daß Sie dann unter allen Umständen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts anzurufen haben. Dabei hat das Parlament noch gar keine Veranlassung gegeben, daß ein solcher Hausknechtsparagraph nötig wäre. Glauben Sie denn, irgendwie mit einem solchen Paragrafen, der an sich doch einer Demokratie Hohn spricht, irgend eine Obstruktion zu unterbinden? Müssen wir an das Sozialistengesetz, an die Kulturkampfperiode erinnern oder kommen wir jetzt nicht zu einer monarchistischen Episode? Ich glaube, machen Sie auf diesem Gebiete, was Sie wollen, was Sie als kompakte Mehrheit tun wollen. Wir werden das tun, was wir für richtig halten. Wir kennen keinen Hausknechtsparagraphen und werden uns in jeder Beziehung durchzusetzen wissen. Wir erklären, daß solche Dinge für uns keine Zwirnsfäden sind, über die wir stolpern werden. Wir müssen weiter auch wünschen, weil von Ihnen bis in die Reihen der Mehrheitssozialdemokraten dieser Hausknechtsparagraph gewünscht wird, daß Sie einen neuen Paragrafen einfügen. Wir haben jetzt 50 Paragrafen für die Geschäftsordnung geschaffen, da können wir auch noch den 51. anfügen, der lautet: „Mit der Verabschiedung der neuen

Provinzialordnung durch den preussischen Landtag tritt vorstehende Geschäftsordnung außer Kraft. Eine der neuen Provinzialordnung entsprechende Geschäftsordnung ist dem neuen Provinziallandtag vorzulegen". Das ist etwas selbstverständliches, da wir doch nicht dulden können, daß, wie jetzt geschehen, eine solche Einleitung der Geschäftsordnung gegeben wird, die nach unserer politischen Auffassung politisch ein Konjens bedeutet. Denn der § 1 ist doch ein Hohn auf die uns versprochene Selbstverwaltung. Und wenn die Vertreter der Regierung von der Selbstverwaltung sprechen, so sollen sie dies erst beweisen. Müßte der Vertreter der Staatsregierung uns kommandieren? Können wir uns nicht selbst einberufen, wenn das Bedürfnis es verlangt? Deshalb muß die Möglichkeit gegeben sein, aus der neuen Provinzialordnung die Geschäftsordnung entsprechend umzuändern. Und wenn der Herr Berichterstatter Adams davon sprach, daß wir etwas Dauerndes schaffen wollen, so müssen wir bei der neuen Provinzialordnung die Möglichkeit haben, die Bestimmungen entsprechend zu ändern.

Wenn Herr Kollege Bauknecht sich darüber aufregt, daß die Worte „in der Regel“ beim Haushaltsplan gestrichen werden, wobei er verschiedene Anlässe erwähnt, die uns bewegen könnten, aus diesem oder jenem Grunde den Haushaltsplan nicht öffentlich zu behandeln, so frage ich, wenn solche Gründe vorliegen, muß das in der Geschäftsordnung stehen? Ist der Provinziallandtag nicht souverän genug, sich in geheimer Sitzung darüber zu unterhalten. Ich meine, auch diese Art der für die Dauer geltenden Geschäftsordnung, um das Wort „in der Regel“ aus diesem Grunde hineinzubringen, halte ich für völlig verkehrt. Dies muß doch als richtig erkannt werden, wie überhaupt alle Anträge der U. S. P. berechtigt sind, und keine Zeitverschwendung bedeuten. Es ist doch eine Aufgabe für jeden Abgeordneten, alles zu tun, um sich seine Rechte zu wahren und sich nicht strangulieren zu lassen.

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schröer-Essen.

Abgeordneter Schröer-Essen: Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Hausknechtsparagraph von keinem der Abgeordneten gutgeheißen wurde, sofern er nicht das Prinzip hat, bei irgendwelchen Anlässen irgendwelche Abgeordnete unmöglich zu machen. Es berührt uns sehr eigentümlich von seiten der Sozialdemokratie, wenn sie diesen § 28, den sogenannten Hausknechtsparagraphen beifürwortet, obwohl gerade diese Fraktion in den Parlamenten die Erfahrung machen mußte. Ich erinnere speziell an den Abgeordneten Leinert, ferner an Borgard, der damals einfach durch den Leutnant mit 10 Mann hinausgeschußt wurde; daß dieselbe Fraktion diesen Paragraphen stützt, wie es damals die bürgerlichen Rechtsparteien getan haben. Von unserer Seite, als Kommunist, brauche ich kein Wort darüber zu sagen, als daß wir ihn mit der größten Verachtung strafen und selbstverständlich gänzlich ablehnen.

Aber, meine Damen und Herren, zu § 24 möchte ich noch ein Wort sagen. Ich möchte es nicht so darstellen, wie der Herr Abgeordnete von der Sozialdemokratie es getan hat, daß wir uns dagegen auflehnen, daß ganze Aktenbogen und große Bücher vorgelesen werden sollen, sondern wir wenden uns speziell deshalb gegen den Paragraphen, weil es darin heißt, es ist nicht gestattet, Reden vorzulesen.

Ich glaube wohl sagen zu dürfen, Bände dürfen freilich nicht vorgelesen werden, daß wir uns speziell deshalb dagegen wenden, nicht gegen das andere. Wir wissen, daß aus Volksmassen und speziell aus Arbeiterklassen heraus oft Abgeordnete gewählt werden, die rhetorisch nicht in der Lage sind, ihre Geisteskraft in Worte zu kleiden. Aber die Volksmasse weiß, daß dieser Mann geistig befähigt ist und daß ihm deshalb Gelegenheit gegeben werden muß, wenn er seine Gedanken nicht in Worte kleiden kann, daß er sie vom Papier ablesen darf. (Unruhe.) Und es gibt schließ-

lich auch unter Ihnen Arbeitervertreter, die denselben Fehler haben. Deshalb wenden wir uns dagegen grundsätzlich, daß Abgeordnete die Möglichkeit nicht haben sollen, ihr Geistesmaterial vorlesen zu dürfen. Deshalb bitten wir Sie, diesen Paragraphen oder wenigstens diesen Absatz abzulehnen.

Vorsitzender Dr. Jarres: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Die Erörterung ist geschlossen. Ich lasse über die einzelnen Abänderungsanträge abstimmen. Zunächst zu § 1 ist von der U. S. P. beantragt worden:

„Zur ersten Tagung nach der Neuwahl tritt der Provinziallandtag unter dem Voritze des ältesten anwesenden Abgeordneten zusammen, der das Amt als Alterspräsident zu übernehmen bereit ist. Der Alterspräsident beruft die zwei jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler und bildet mit ihnen den vorläufigen Vorstand, bis der gewählte Vorsitzende den Alterspräsidenten ablöst.“ Und als Abf. 2:

„Der Provinziallandtag wird für die Folge vom Vorsitzenden des Provinziallandtages berufen

1. auf Beschluß des Provinzialausschusses,
2. wenn $\frac{1}{5}$ der Abgeordneten des Provinziallandtages dies beantragt,
3. auf Verlangen der Staatsregierung.“

Der Antrag der kommunistischen Fraktion enthält den ersten Absatz nicht, wohl aber den letzten Absatz und lautet:

„Der Provinziallandtag wird vom Vorsitzenden des Provinzialausschusses einberufen

1. auf Beschluß des Provinzialausschusses,
2. wenn $\frac{1}{5}$ der Abgeordneten des Provinziallandtages dies verlangt,
3. auf Verlangen der Staatsregierung. Die Eröffnung des Provinziallandtages erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinzialausschusses. Dieser beruft die beiden jüngsten, dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer.“

Welches der weitergehende Antrag ist, ist schwer zu beurteilen. Ich lasse deshalb nach dem Zeitpunkt des Eingangs abstimmen und bitte diejenigen Herrschaften, die für den Antrag der U. S. P. sind, den § 1 wie vorgelesen zu ändern, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Ich bitte diejenigen, die für den Antrag der Kommunistischen Fraktion sind, sich zu erheben. Auch das ist die Minderheit. Beide Anträge sind abgelehnt.

Zu § 2 ist von der U. S. P. beantragt worden, den letzten Satz „im übrigen usw.“ zu streichen, als neuen Absatz einzufügen:

„Die so Gewählten bilden den Vorstand. Er wird zu Beginn jeder Tagung gewählt und setzt sein Amt fort bis zur nächsten Tagung, wo er alsdann von dem neugewählten Vorstand oder dem Alterspräsidenten abgelöst wird.“

Ich bitte diejenigen, die für den Antrag sind, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Zu § 5 ist ebenfalls von der U. S. P. beantragt worden:

„Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat gebildet, der aus so viel Mitgliedern besteht, als ordnungsgemäß Fraktionen vorhanden sind.

Absatz 2 ist ganz zu streichen.“

Wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, käme der Eventualantrag: „in Absatz 1 „statt 11 Mitglieder 15 Mitglieder“ zu setzen; Absatz 2, Satz 1 und 2, erhält folgende Fassung: Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt, jedoch mit der Maßgabe, daß jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten ist.“

Absatz 3, Zeile 3, das Wort „sollen“ durch „können“ zu ersetzen“.

Ich lasse über den ersten Antrag zunächst abstimmen und bitte diejenigen, die für den ersten Antrag sind, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Ich bitte, dann auch über den Eventualantrag zu befinden und sich ebenfalls zu erheben, falls Sie dafür sind.

Der Antrag ist abgelehnt.

Zu § 11 ist beantragt worden, in der dritten Zeile hinter die Worte „in der Sitzung mit“; „der Ältestenrat“ zu setzen und das Wort „er“ zu streichen. Wer dafür ist, bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

In § 13, Abs. 1, sollen die Worte „in der Regel“ gestrichen werden. Als Absatz 5 soll zugefügt werden:

„Die Beratung über einen Gegenstand darf erst am darauffolgenden Tage erfolgen, nachdem die Vorlage oder der Ausschufsantrag verteilt ist“.

Wer dafür ist, bitte ich, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

In § 14, Abs. 1, sollen die Worte „oder durch Anschlag“ gestrichen und dafür gesetzt werden „12 Stunden vor der Sitzung;“ weiter sollen im Abs. 2 die Worte „oder ihn von der Tagesordnung dieser Sitzung absetzen“ gestrichen werden. Hierzu käme der Eventualantrag: Dem Abs. 2 anfügen: „falls kein Widerspruch erfolgt“.

Ich lasse über den ersten Antrag abstimmen und bitte diejenigen, die für den Antrag sind, sich zu erheben. Der Antrag ist abgelehnt. Wer für den Eventualantrag ist, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Zuruf links: Wir sind ja umgedreht. (Heiterkeit.) Ich verlange die Gegenprobe.

Vorsitzender Dr. Farres: Es ist die Gegenprobe verlangt worden.

Abgeordneter Dr. Adenauer: Ich bitte festzustellen, ob das Bureau zweifelhaft darüber ist. Wir wollen keine Abstimmung über Liebhabeereien.

Vorsitzender Dr. Farres: Ein Zweifel des Bureau's konnte nicht vorliegen, denn die Sache war jedermann klar. Immerhin wäre es möglich gewesen, daß Mitglieder sich der Stimme enthalten hätten und infolgedessen wird man dem Antrage sich fügen müssen. Ich gebe aber zur gefälligen Erwägung anheim, ob wir unsere Geschäfte derartig beschweren wollen. (Zuruf: Halten wir doch die Sache nicht auf.) Meine Herren, wir sind gleich fertig. (Heiterkeit.)

Zu § 18 hat die Kommunistische Partei folgenden Antrag gestellt: In Absatz 2 soll anstatt „der Vorsitzende“ gesagt werden „der Sitzungsvorstand“ und es sollen gestrichen werden die Worte „falls der Ältestenrat nichts anderes bestimmt“.

Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Zu § 20. In Zeile 3 soll hinter das Wort „Berichterstatter“ eingefügt werden „die Mitglieder des Provinzialausschusses“. Als Eventualantrag soll § 20 wie folgt umgeändert werden: „Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten, der Vorsitzende des Provinzialausschusses, die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialausschusses von diesem beauftragten Berichterstatter müssen auf Verlangen jederzeit

gehört werden. Sind die Vorlagen des Provinzialausschusses von diesem einstimmig beschlossen, so ist nur ein Berichterstatter zu hören, im andern Falle muß der Minderheit Gelegenheit gegeben werden, durch einen Berichterstatter ihre Auffassung zur Vorlage klarzulegen“.

Ich bitte diejenigen, die für den Antrag sind, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Und bitte für den Eventualantrag.

Auch das ist die Minderheit.

Zu § 21. Antrag der Kommunistischen Partei: „Hinter das Wort „Tagesordnung“ ist zu setzen statt „kann“ „muß“ und hinter „erteilen“ „die Erklärung ist dem Sitzungsvorstand vorher schriftlich vorzulegen“.

Wer dafür ist, bitte ich, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Zu § 24 wird von der Kommunistischen Partei beantragt, den 2. Absatz zu streichen. Wer dafür ist, bitte ich, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Zu § 26 liegt der Antrag der U. S. P. vor, die alte Fassung des ersten Entwurfs wieder herzustellen. Wer für den Antrag ist, bitte ich sich zu erheben. Das ist die Minderheit.

Zu § 28. Es liegt ein Antrag der Kommunistischen Partei und der U. S. P. vor, den zweiten Absatz zu streichen. Hier ist von der U. S. P. unter Unterstützung von 15 Mitgliedern der Antrag gestellt worden, über den § 28 namentliche Abstimmung vorzunehmen. Die Formvorschrift des § 18 unserer Geschäftsordnung genügt, es sind 15 Unterschriften vorhanden. In der Geschäftsordnung heißt es: „Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern, ehe der Vorsitzende zur Abstimmung aufgefordert hat, verlangt wird. Bei der namentlichen Abstimmung wird der Name zu Protokoll genommen“. Wenn der Antrag aufrecht erhalten wird, können wir uns ihm nicht entziehen. (Zuruf: Jawohl!) Dann bitte ich die Herren Schriftführer Elses und Beyers in der Niederschrift zu verzeichnen, ob die einzelnen Mitglieder mit Ja oder Nein gestimmt haben. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage gemäß den § 28 Absatz 2 gestrichen haben wollen, mit Ja und diejenigen, die ihn stehen lassen wollen in der Form, wie der Geschäftsausschuß es vorschlägt, mit Nein zu antworten. Ich bitte, die Namen zu verlesen: (Es folgt namentlicher Aufruf.)

Vorsitzender Dr. Farres: Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Es haben gestimmt mit Ja 28, mit Nein 92 Abgeordnete. Der Antrag der Streichung des zweiten Absatzes des § 28 ist demnach in namentlicher Abstimmung abgelehnt worden.

Es liegt nun noch ein Antrag der U. S. P. vor, als § 51 folgendes einzufügen:

„Mit der Verabschiedung der neuen Provinzialordnung durch den preußischen Landtag tritt vorstehende Geschäftsordnung außer Kraft. Eine der neuen Provinzialordnung entsprechende Geschäftsordnung ist dem Provinziallandtage vorzulegen“.

Wird das Wort hierzu gewünscht? Bitte Herr Haas.

Herr Abgeordneter Haas: Ich möchte doch dringend bitten, den Antrag zurückzuziehen, denn, wenn er aufrechterhalten und angenommen wird, kann es vorkommen, daß wir zu einer Tagung zusammenkommen ohne Geschäftsordnung. Das kann Ihr Wunsch nicht sein.

(Zuruf links: Jawohl, mit diesem § 28 wollen wir lieber keine haben).

Wenn Sie ohne Geschäftsordnung tagen wollen, ist es mir auch recht. (Glocke.)

Vorsitzender Dr. Farres: Es hat sich keiner mehr zum Worte gemeldet. Ich lasse dann abstimmen und bitte diejenigen, die für diesen Zusatzparagraphen sind, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist die Geschäftsordnung angenommen und tritt von jetzt ab in Kraft. (Vereinzelte Pfui-Mufe.)

Vorsitzender Dr. Farres: Wir kommen zu dem folgenden Punkt 3 der Tagesordnung: „Interpellation der U. S. P.-Fraktion, betr. die Rechtsgültigkeit der vom Provinzialauschuß dem Provinziallandtage zugestellten Vorlagen“.

Wer will die Interpellation begründen? Ich erteile Herrn Abgeordneten Hoffmann das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Meine Damen und Herren! Die Interpellation unserer Fraktion behandelt eine Frage, die ja eigentlich schon den vorigen Provinziallandtag beschäftigen sollte, leider aber nicht beschäftigt hat, obschon unsererseits rechtzeitig ein entsprechender Antrag auf Einberufung des Provinziallandtages gestellt war.

Es handelt sich darum, daß hier eine verfassungswidrige Schmälerung der Abgeordnetenrechte stattgefunden hat. Man hat ein Mitglied des Hauses, das zufälligerweise in den Provinzialauschuß gewählt wurde, der als Körperschaft für den Provinziallandtag in Betracht kommt und als ausführendes Organ unsererseits angesehen wird, man hat dieses Mitglied in einer Form behandelt, daß man ihm entgegen allem billigen Brauch eine besondere Schweigepflicht auferlegen wollte, obschon er noch nicht einmal vereidigt war. Es ist bemerkenswert, daß bei dieser Behandlung im Provinzialauschuß, als es zu diesem Verhältnis kam, dieser Antrag aus dem Provinzialauschuß selbst geboren wurde und als Beschluß zustande kam, ein Disziplinarverfahren gegen das Mitglied des Hauses, den Abgeordneten Knab, zu beantragen. Die Vertreter der Mehrheitssozialdemokraten erklärten, daß sie eine Schweigepflicht anerkennen überall da, wo Interessen der Provinz gefährdet werden können und persönliche Verhältnisse besprochen werden; sie behielten sich aber das Recht vor, der Öffentlichkeit ihre Stellungnahme zu bestimmten Fragen unter bestimmten Umständen mitzuteilen. Also auch hier war von den Mehrheitssozialdemokraten ein Standpunkt eingenommen worden, der keinesfalls etwas anderes ist, als wie ihn der Abgeordnete Knab eingenommen hat. Man hat nun damals gegen den Abgeordneten Knab das Disziplinarverfahren beantragt, und nicht genug damit, daß man es gegen Knab beantragte, sondern man beantragte es gleichzeitig auch gegen dessen Stellvertreter, ohne diesen Stellvertreter als solchen vereidigt zu haben. (Zuruf links: Das Uebel sollte an der Wurzel ausgerottet werden!)

Man wollte eine ganze Fraktion aus dem Provinzialauschuß ausschalten. Unsere Fraktion ist ja noch nicht einmal Mitglied dieses Provinzialauschusses. Wir wissen von den Vorgängen im Provinzialauschuß erst dann etwas, wenn der Provinziallandtag einberufen wird, sonst erfährt man dies oder jenes durch irgendwelche Zeitung, sonst wird uns als Abgeordneten nichts bekannt, höchstens irgendwelche Vorlagen, die uns überreicht werden gelegentlich einer Tagung im Plenum. Im übrigen hat man uns in dieser Beziehung völlig beseitigt und handelt entsprechend den Bestimmungen, die man sich gegeben hat, souverän über den Provinziallandtag hinweg. Damit handelt man weiter gegen die Rechte der Abgeordneten und ergeht sich sogar in verfassungswidrigen Maßnahmen.

Nun kam noch weiter dazu, daß, nachdem man das Disziplinarverfahren eröffnet hatte, gegen den Abgeordneten Knab wie gegen dessen Stellvertreter, und hierbei festgestellt hatte, daß der Stellvertreter Beghold als Kommunalbeamter schon seinen Diensteid geleistet hatte, man nicht gut gegen ihn in irgendeiner Weise das Disziplinarverfahren aufrecht erhalten konnte. Schon da haben wir den Standpunkt vertreten, daß es doch völlig verkehrt ist, überhaupt von Abgeordneten und Mitgliedern des Provinzialauschusses zu verlangen, noch einen besonderen Diensteid zu

leisten. Wir müssen schon für uns verlangen, daß für die Zukunft Maßnahmen getroffen werden, die derartige verfassungswidrige Vorkommnisse beseitigen. Wir können keineswegs dem Provinzialauschuß irgendein Recht einräumen, das dahin führt, auf Grund veralteter, aus früheren Jahrhunderten stammender Bestimmungen irgendwie heute in diesen Zeiten noch Abgeordnete der Linken, wie es hier vorliegt, aus irgendeinem Ausschuß zu entfernen, weil für Sie vielleicht nicht angenehme Mitteilungen der Öffentlichkeit unterbreitet werden. Die Öffentlichkeit hat ein lebhaftes Interesse an den Vorgängen im Provinzialauschuß, und ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß es Momente geben kann, wo ich die Öffentlichkeit informieren muß über das, was sich im Ausschuß abspielt. Aus diesem Grunde bin ich als Abgeordneter verpflichtet, der ich nicht vom Provinziallandtage gewählt worden bin, sondern von der Bevölkerung Rheinlands, als Beauftragter des Volkes dem Volke Rechenschaft zu geben. So habe ich auch über meine Tätigkeit im Provinzialauschuß Rechenschaft zu geben und davon kann ich keineswegs durch einen Diensteid entbunden sein. Ich muß schon hier verlangen, daß, wenn zurzeit diese noch an sich beamtete Einrichtung besteht mit Sidesleistung usw., daß wir die Beseitigung dieser reaktionären Ständeeinrichtung dringend fordern müssen. Andererseits müssen wir auch dringend verlangen, daß jetzt schon alles getan wird aus sich heraus, um eben die verfassungswidrige Schmälerung der Abgeordneten zu unterbinden.

Nun ist, meine Damen und Herren, das Disziplinarverfahren gegen den Abgeordneten Knab eröffnet worden, und wir haben erfahren, daß vom Bezirksauschuß Düsseldorf vom 19. Mai 1922 das gegen den Abgeordneten Knab eingeleitete Disziplinarverfahren zu einem Freispruch des Abgeordneten gekommen ist. Wir wissen ferner aus einer Mitteilung des Ministers des Innern vom 15. Mai 1922, worin es heißt: „Ihre Erklärung vom 8. Mai habe ich an den Bezirksauschuß Düsseldorf weitergeleitet, da bereits das Disziplinargericht angerufen ist und gemäß § 277 des Gesetzes allein die Entscheidung maßgebend ist, ob Ihre Erklärung Anlaß zu Einschreitung geben kann“.

Wir ersehen aus dieser Mitteilung des Ministers des Innern, daß der Bezirksauschuß allein zuständig ist und daß der Bezirksauschuß zum Freispruch des Abgeordneten Knab in dem Disziplinarverfahren gekommen ist, und zwar schon im Mai 1922. Es wäre nun sehr interessant, vom Provinzialauschuß zu erfahren, vom Herrn Landeshauptmann, wie überhaupt von der ganzen Provinzialbehörde zu hören, inwieweit sie über die Dinge informiert ist, inwieweit ihnen darüber Mitteilung geworden ist. Jedenfalls ab 19. Mai 1922, wo der Abgeordnete Knab in dem gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren freigesprochen ist, im gleichen Augenblick war der Abgeordnete wieder Mitglied des Provinzialauschusses und er mußte, wenn man den Provinzialauschuß als eine beamtete Behörde ansehen will, unter allen Umständen zu der nächsten Sitzung des Provinzialauschusses eingeladen werden, um seine Stellungnahme zu all den Fragen, die den heutigen Landtag beschäftigen, zu hören.

Man wird vielleicht einwenden, daß der Abgeordnete Knab, weil er nur über eine Stimme verfügt, keineswegs irgendwelchen Einfluß auf die Beschlüsse des Provinzialauschusses hätte ausüben können. Es ist aber auch die Möglichkeit gegeben, daß durch die Anregungen und Bemerkungen, Ausführungen des Abgeordneten Knab vielleicht die Möglichkeit bestand, bestanden hätte und besteht, daß eine Änderung dieser oder jener Beschlüsse herbeigeführt werden konnte und schon allein diese Tatsache genügt, hier die Rechtsauffassung zu vertreten, daß der Provinzialauschuß hier sich auf eine Bahn begeben hat, die er nicht betreten durfte, weil er unter allen Umständen die Pflicht hatte, nach dem Freispruch diesen Abgeordneten wieder in sein Amt einzusetzen und die Sitzung ohne ihn nicht abzuhalten.

Nun haben wir vom Abgeordneten Knab erfahren, daß er keine Einladung zu einer Sitzung bekommen hat, sondern ihn vollends aus dem Provinzialausschuß ausgeschaltet hat. Wie die Dinge weiter stehen, muß uns die verantwortliche Behörde nachher mitteilen. Jedenfalls ist für uns die einfache Pflicht zu verlangen, daß, nachdem der Freispruch erfolgt ist, der Abgeordnete Knab unter allen Umständen in seine Rechte eingesetzt werden muß und in den Provinzialausschuß mit Rechten und Pflichten einzuführen ist.

Dann aber haben wir in unserer Interpellation auch gesagt, daß der jetzige Provinzialausschuß nach einem Wahlmodus, der nicht dem Verhältniswahlssystem entspricht, zusammengesetzt ist. Nach dem jetzigen Wahlmodus ist es möglich, wie die Dinge laufen, daß man irgendwie andere Mitglieder hineindirigieren kann. Wir müssen verlangen, daß das Verhältniswahlssystem, wenn es Anwendung und Voraussetzung ist für die Zusammensetzung des Ausschusses, auch voll und ganz Voraussetzung ist und daß für alle eine vollständige Liste zur Geltung kommen muß, die in ihrer richtigen Reihenfolge zum Ausdruck bringt, wer nun Vertreter ist. Es geht nicht an, daß irgendwie die Möglichkeit besteht, daß nun fraktionsmäßig irgend eine Ausschaltung erfolgen kann, sondern, wenn momentan für den Provinzialausschuß Zusammenstellungen erfolgen müssen, auch demgemäß verfahren wird. Weil das nicht ist, beantragen wir, daß sämtliche Vorlagen einem ordnungsgemäß gewählten Provinzialausschuß zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu überweisen sind. Wir wünschen, daß Sie heute einmal dazu Stellung nehmen, und zwar grundsätzliche Stellung nehmen, damit es in Zukunft nicht mehr möglich ist, daß Abgeordnetenrechte derartig geschmälert werden, daß derartig verfassungswidrig unter dem Vorsitz des Herrn Abgeordneten Dr. Adenauer verfahren wird. Wir müssen verlangen, daß gegen solche Dinge schärfster Protest erhoben wird und daß ferner alles getan wird, um so etwas künftig voll und ganz zu unterbinden. Wir können keine Schweigepflicht in dem Sinne anerkennen, wie sie jetzt gestempelt wird. Wir kennen nur eine Schweigepflicht, wo die privaten Sonderinteressen unterbunden werden, wo die allgemeinen Interessen in Gefahr stehen, müssen wir die Öffentlichkeit anrufen können. Und weil wir dieser Ansicht sind, können wir nicht verlangen, daß irgendwelche Schweigepflicht gegeben ist, wenn unter dem Deckmantel eine Mandatsausübung erfolgt für besondere Privatinteressen. Wir müssen nur die allgemeinen Interessen wahrnehmen und verlangen, daß in dieser Hinsicht der Provinziallandtag sich unserer Ansicht anschließt im eigenen Interesse. Wir wissen, was den Abgeordneten Knab und Beghold passiert ist, kann schließlich auch anderen passieren und müssen deshalb einen Kiegel vorschieben. Deshalb verlangen wir, daß, solange die jetzigen veralteten Anschauungen noch nicht beseitigt sind, daß die Rechte der Abgeordneten voll und ganz gewahrt werden. Die Voraussetzung für eine Gesundung ist die Wahrung der Rechte der Abgeordneten. Deshalb darf es nicht vorkommen, daß verfahren wird, wie es geschehen ist, wir müssen verlangen, daß Sie unserem Antrage zustimmen, damit reine Bahn gemacht wird.

Vorsitzender Dr. Farres: Ich eröffne die Aussprache über die Interpellation.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Adenauer als Vorsitzender des Provinzialausschusses.

Abgeordneter Dr. Adenauer: Meine Damen und Herren! Auch der Herr Kollege Hoffmann wird, solange die Provinzialordnung und die Disziplinar Gesetze nicht geändert sind, sich mit ihnen abfinden müssen. Danach sieht die Sache ganz anders aus, als er Ihnen vorgetragen hat. Der Provinzialausschuß ist nicht eine Kommission des Provinziallandtages, sondern nach der Provinzialordnung ist der Ausschuß ein Glied der Provinzialverwaltung und die Mitglieder des Provinzialausschusses haben die Rechte und Pflichten der Beamten.

Nun hat der Herr Abgeordnete Knab in einer Sitzung des Provinzialausschusses eine Erklärung über Amtsverschwiegenheit abgegeben, die mit den Pflichten eines Beamten nicht in Einklang zu bringen ist. Die Mehrheit des Provinzialausschusses hat darauf erklärt, in weitere Verhandlungen in Gegenwart des Herrn Knab nicht einzutreten. Kein Mensch hat etwa daran gedacht, eine Fraktion oder Partei aus dem Ausschuss ausschalten zu wollen, ich kann vielmehr sagen, daß wir auf jede Weise versucht haben, dem Herrn Knab goldene Brücken zu bauen, damit er von der Erklärung wieder abgehe.

Mit Herrn Beghold ist die Sache anders gewesen. Herr Beghold ist nach der Suspendierung des Herrn Knab zu den Sitzungen eingeladen worden. Er hat dann die Erklärung abgegeben, daß er auf dem Boden der Knabschen Erklärung stehe. Darauf ist ohne jedes Zutun von uns das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden, auch er ist vom Amte suspendiert worden. Herr Beghold ist darauf ohne Einladung zu einer Sitzung erschienen. Ich habe ihm als Vorsitzender des Provinzialausschusses ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vorgelegt, das sich über die Pflichten des Beamten ausspricht, er hat dann erklärt, auf dem Boden dieses Urteils zu stehen. Darauf habe ich den übrigen Mitgliedern des Provinzialausschusses vorgeschlagen, obgleich Herr Beghold suspendiert war, ihn als Gast an den Beratungen teilnehmen zu lassen, bis die ihn suspendierende Verordnung wieder aufgehoben sei. Er ist dann in der Sitzung anwesend geblieben. Wir haben dem Minister des Innern die Mitteilung gemacht, daß er diese Erklärung abgegeben hätte, worauf die Amtssuspension aufgehoben wurde. Herr Beghold wird nach wie vor eingeladen und nimmt an den Sitzungen teil.

Was Herrn Knab angeht, so hat der Minister des Innern die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen ihn verfügt und ihn vom Amte suspendiert. Er ist vom Bezirksausschuß freigesprochen worden. Nach einer uns zugegangenen amtlichen Mitteilung beabsichtigt der Minister des Innern gegen dieses Urteil Berufung einzulegen, die Amtssuspension hat er nicht aufgehoben. Solange der Minister diese Amtsenthebung nicht aufhebt, können wir Herrn Knab nicht einladen, sondern müssen seinen Stellvertreter Beghold zu den Sitzungen einladen.

Nun zu der zweiten Frage, die Herr Hoffmann angeschnitten hat, ob der jetzige Provinzialausschuß richtig gewählt sei oder nicht. Hier liegt die Sache folgendermaßen. Wir haben uns im Ältestenrat auf eine Einheitsliste geeinigt, zu der die verschiedenen Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Parlament Mitglieder benannt haben. Es lag nur eine Einheitsliste vor und diese ist einstimmig gewählt worden. Allen bestehenden Regeln ist demnach Genüge geschehen. Ich weiß daher nicht, warum Herr Hoffmann bezweifelt, ob der jetzige Ausschuß richtig und rite gewählt wäre.

Vorsitzender Dr. Jarres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Knab.

Abgeordneter Knab: Meine Damen und Herren! In der Sache, die augenblicklich zur Beratung steht, bin ich ja persönlich sehr interessiert. Ich würde natürlich soviel Taktempfinden aufgebracht und mich in einer Sache, in der ich persönlich so festgelegt bin, nicht zu Worte gemeldet haben, wenn ich bei dem ganzen Verfahren, das gegen mich seit Oktober vorigen Jahres eingeleitet war, soviel Taktempfinden bei der Gegenseite herausgefunden hätte, wie ich aufzubringen bereit bin. Ich habe aber feststellen müssen, daß der ganze Konflikt von ein oder zwei Personen des Provinzialausschusses herbeigeführt worden ist, daß diese Personen sowohl innerhalb der provinziellen Körperschaften als auch im Staatsministerium ihren Einfluß geltend gemacht haben, um meine Amtssuspension unter allen Umständen zu erreichen.

Der Provinzialausschuß hat in der Konfliktsitzung vom 3. Oktober beschlossen, daß alle beteiligten Parteien das Recht haben, über die Vorgänge, die zu diesem Konflikt führten, in der

Öffentlichkeit zu sprechen. Er hat also von dem grundsätzlichen Standpunkte, den die Mehrheit des Provinzialausschusses hatte, nämlich über alle Beratungen und Vorgänge innerhalb des Ausschusses zu schweigen, in diesem Falle eine Ausnahme gemacht, es ist mir daher freigestellt, an dieser Stelle einmal über die wirkliche Ursache des Konflikts die Öffentlichkeit zu unterrichten, soweit dies durch die Presse möglich sein wird. Denn die bürgerliche Presse hat von Anfang an alles versucht, die Sache in einem Lichte darzustellen, die nicht den Tatsachen entspricht. Eines der Hauptargumente der bürgerlichen Presse ist, daß ich das zweitjüngste Mitglied dieses Hauses bin, also an sich schon ein Verbrechen, entgegen allen geheiligten Traditionen. Ich möchte den Herren zu ihrer Beunruhigung sagen, daß ich sogar das „allerjüngste“ Mitglied bin. Vielleicht berichtigen Sie das in Ihren nächsten Zeitungsnummern, desto größeren Graus wird den Spießbürger ergreifen, wenn er von mir liest.

In der Anklageschrift, die mir fünf Monate nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens zugestellt wurde — ich bekam am 6. März das von Anfang Februar datierte Schriftstück —, heißt es:

„Am 3. Oktober 1921 fand zu Düsseldorf eine Sitzung des Provinzialausschusses statt, die zur Beratung der Besoldungsordnung bestimmt war. Es wurde die Frage erörtert, ob die Beamten der Landesbank hinsichtlich der Besoldung den übrigen Bankbeamten oder den Reichsbankbeamten gleichzustellen wären. Während das Mitglied des Provinzialausschusses Knab eine Gleichstellung für berechtigt hielt, vertraten andere Mitglieder einen anderen Standpunkt. Der Angeeschuldigte vertrat hierbei die Meinung, daß er dafür sorgen würde, daß die Beamten der Landesbank das ablehnende Verhalten der übrigen Mitglieder erfüllen.“

Ich will die weiteren langen Ausführungen nicht verlesen. Ich bemerke zunächst nur eins, daß diese Schrift auch Herrn Gerlach, das Mitglied der Sozialdemokratischen Fraktion, neben Herrn Kemmann von der Rechten und von Herrn Bollig von der Mitte als Zeugen angibt.

Ich stelle weiter fest, daß die historische Ursache der Entstehung des Konflikts so, wie sie in der Anklageschrift dargestellt ist, nicht den Tatsachen entspricht. Im Provinzialauschuß hatte sich zuerst ein Konflikt abgespielt zwischen dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses Herrn Adenauer und mir, und zwar lediglich wegen dessen Geschäftsführung, wie ich hier ausdrücklich feststellen möchte. Ich habe Einspruch erhoben gegen die Art der Geschäftsführung, die Herr Adenauer bei Beratung der Besoldungsvorlage der Landesbeamten sich zu eigen machte. Der Vorsitzende hatte die „Angewohnheit“, nach jedem Redner, der sich für die Wünsche der Beamten einsetzte, in längeren Ausführungen den event. guten Eindruck des Fürsprechers zu verwischen. Ich stellte ausdrücklich fest, daß Herr Adenauer sich hiermit im Gegensatz befand zu den Ausführungen einiger seiner Fraktionskollegen. Herr Adenauer hat bei dieser Gelegenheit sich nicht gescheut, Argumente in die Debatte zu bringen, deren Benutzung ich mir nachher verbeten habe. Ich möchte dies ebenfalls feststellen.

Die sachliche Beratung über die Qualität der Arbeit der Landesbankbeamten stand im Vordergrund der ersten Aussprache. Es sollte festgestellt werden, ob die Arbeit der Landesbankbeamten gleichwertig mit der von den Reichsbankbeamten geleisteten sei. Es bejahten auch zwei Redner der Mitte diese Frage. Die Landesbankbeamten hatten zur Begründung ihrer Ansprüche Urteile der verschiedensten Behörden und Organisationen eingeholt, unter anderem auch das Urteil ihres Generaldirektoriums, das sich dahin aussprach, daß die Arbeiten der Landesbankbeamten denen der Reichsbankbeamten gleichwertig seien. Dieses unangenehme Argument suchte der Vorsitzende des Provinzialausschusses dadurch zu nichte zu machen, daß er erstens erklärte, die Ausführungen

des Generaldirektoriums der Landesbank brauche man nicht ernst zu nehmen, denn die Herren hätten ja ein persönliches Interesse daran, daß ihre unteren Beamten gehoben würden, dann stiegen auch sie und zweitens erklärte Herr Adenauer, indem er sich gegen den Personalbezermenten Herrn Landesrat Müller wandte: „Nicht wahr, Herr Landesrat, das Generaldirektorium hat uns vor kurzem einmal einen gefälschten Bericht eingereicht?“

Ich stelle dieses fest. Auf diese Erklärung des Herrn Adenauer habe ich mich in der Diskussion bezogen. Nun hatte das stellvertretende Mitglied des Provinzialausschusses, Herr Hoff, wahrscheinlich überhört, von wem diese ungeheuerliche Anschuldigung ausging. Herr Hoff unterstellte mir in der Diskussion, daß ich diese Anschuldigung gemacht hätte. Ich hatte mich aber lediglich auf die Anschuldigung des Herrn Adenauer bezogen, deshalb verlangte ich am Schluß der Besprechung das Wort zu einer persönlichen und sachlichen Richtigstellung, und zwar habe ich mir zuerst verbeten, daß in die sachliche Beratung derartige Argumente hineingeworfen werden und zweitens habe ich richtiggestellt, daß nicht ich die Beschuldigung gegen das Direktorium der Landesbank vorgebracht habe, sondern der Vorsitzende des Provinzialausschusses. Herr Adenauer, der wohl eingesehen haben mochte, daß er zu weit gegangen war, hat mich in einer rigorosen Art und Weise unterbrochen, und das Wort entzogen mit der Begründung: „Ihre Ausführungen gehen zu weit“ und da blieb mir nichts anderes übrig, als folgende Erklärung abzugeben, die ich durch Zeugen erhärten kann, denn soviel Ehrlichkeit traue ich auch den übrigen Mitgliedern des Provinzialausschusses zu. „Wenn Sie mir hier nicht die Gelegenheit geben, eine mir unterstellte Beschuldigung richtig zu stellen, dann zwingen Sie mich dazu, mich mit den betreffenden Beamten persönlich in Verbindung zu setzen und ihnen zu sagen, daß nicht ich, sondern Sie die Beschuldigung erhoben haben“.

Diese Erklärung war dem Vorsitzenden natürlich nicht angenehm und er griff zu einem geschickten Manöver, indem er erklärte: „Meine Herren! Wir stehen vor der grundsätzlichen Frage, sind die Mitglieder des Provinzialausschusses zum Schweigen verpflichtet oder nicht! Ich schlage vor, die Sitzung zu vertagen und nach der Mittagspause als ersten Punkt nicht die Befoldungsberatung, sondern unsere Stellung zur grundsätzlichen Schweigepflicht vorzunehmen“. Herr Adenauer suchte so aus der Falle, die er sich selbst gestellt hatte, herauszukommen. Er rollte die prinzipielle Frage der Schweigepflicht auf. Das war die Konfliktursache und soviel Ehrenhaftigkeit und Mut zur Wahrheit traue ich Herrn Adenauer noch zu, daß er die Wichtigkeit dieser Darstellung nicht bestreitet. Aber in der Anklageschrift ist der Eindruck erweckt worden, als ob ich direkt im Anschluß an die Befoldungsberatung erklärt habe, daß ich dafür sorgen würde, daß die Beamten der Landesbank die ablehnende Stellung jener Mitglieder erfahren würden. Das trifft nicht zu, sondern der prinzipielle Streitfall ist ganz willkürlich durch den Vorsitzenden Herrn Adenauer herbeigeführt worden. Damit hat sich aber die ganze Grundlage des Verfahrens, das gegen mich eingeleitet worden ist, verschoben. Nachdem die Anklageschrift mir vorlag, mußte ich am 19. Mai abends zur Sitzung des Bezirksausschusses in Düsseldorf. Ich will auf weitere Vorgänge nicht näher eingehen, nur soviel will ich feststellen daß mir später erst, nachdem ich diese Anschuldigungsschrift erhalten hatte, der ähnlich liegende Fall des Kreisauschussesmitgliedes Schmidchen bekannt wurde. Aus der in diesem Falle ergangenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom Mai 1921, erlah ich, daß eine grundsätzliche Schweigepflicht für alle Vorgänge und Beratungen der Behörde nicht bestand. In der Anklageschrift gegen mich hat sich die Anklagebehörde u. a. auch auf diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts berufen. Ich erklärte nun, um gewissen Herren die Möglichkeit zu nehmen, ihnen unwillkommene Personen aus dem Provinzialausschuß zu treiben, daß ich aus taktischen Gründen mich auf den Boden dieses Urteils des Oberverwaltungsgerichts stelle.

Diese Entscheidung lautet dem Sinne nach, daß über die Vorgänge und Beratungen der Kreis-
ausschüsse bzw. Provinzialausschüsse, die ihrer Natur nach eine Schweigepflicht verlangen, eine
Schweigepflicht bestehe, daß aber im übrigen die Schweigepflicht im Laufe der Entwicklung beschränkt
worden sei. Auf diese Grundlage habe ich mich gestellt. Diese taktische Handlung war ein
wesentliches Argument, das den Bezirksauschuß Düsseldorf zu einem Freispruch veranlaßte.

Aber es lag hierfür noch ein anderes Moment vor. Der Vorsitzende des Provinzial-
ausschusses hatte einen zweiten Fehler gemacht, indem er mich bei meiner Einführung in das Amt
nicht vereidigt hatte bzw. indem er verabsäumte, ein Protokoll, in dem auf meine Vereidigung
als Staatsdiener Bezug genommen werden mußte, aufzunehmen. Dieses hätte ich unterschreiben
müssen, ist aber nicht geschehen. Nach unserer Auffassung war damit die rechtliche Grundlage für
ein Disziplinarverfahren nicht gegeben. Dem hat sich zwar der Bezirksauschuß nicht angeschlossen
und ist trotzdem zu dem Freispruch gekommen auf Grund der Erklärung, daß ich mich auf den
Boden der Entscheidung vom Mai 1921 stelle.

Das war am 19. Mai d. J. Anfang Juni war mir diese Entscheidung des Bezirks-
ausschusses schriftlich zugegangen, und ich war sehr verwundert, daß ich im Verlaufe der nächsten
Wochen keine Einladung zu den Sitzungen des Provinzialausschusses erhielt.

Nun erklärte eben Herr Avenauer, daß zunächst der Minister die vorläufige Dienstent-
hebung aufheben müsse, ehe ich wieder an den Sitzungen teilnehmen könne, daß aber der Minister
gegen das freisprechende Urteil des Bezirksausschusses Einspruch erhoben habe. Ich bin unter
Disziplinarverfahren gestellt worden, ohne daß ich die Rechtsgültigkeit dieses Verfahrens anerkannte,
auf Grund des „Disziplinarverfahrens gegen nichtrichterliche Beamte vom 21. Juli 1852“. Sie
können dieses Gesetz durchgehen, Sie werden keine Bestimmung finden, daß nach dem Freispruch
auch noch eine Aufhebung der Amtszuspendierung von Seiten des Herrn Ministers notwendig ist.
Das Staatsministerium, früher der König, hat nach den Bestimmungen nur dann ein Recht, eine
Amtsenthebung weiter gehen zu lassen, solange noch kein endgültiges Urteil des Bezirksausschusses
gefällt worden ist. Der § 40 dieses Gesetzes sagt: „Das Rechtsmittel des Einspruchs gegen diese
Entscheidung eines Disziplinargerichtshofes findet nicht statt“. Gegen die Entscheidung des Bezirks-
ausschusses konnte nach § 41 dieses Gesetzes lediglich eine Berufung eingelegt werden entweder vom
Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft oder von mir. Von meiner Seite ist keine Berufung er-
folgt, es könnte also lediglich der Vertreter der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft Einspruch erhoben
haben. Einen Einspruch aber gibt es nach § 40 nicht, es gibt nur eine Berufung und diese Be-
rufung schließt nicht in sich, daß ich nun während der Zeit, bis diese Berufung entschieden ist, des
Amtes enthoben bin. Das geht aus den folgenden Paragraphen des Disziplinalgesetzes unzweifelhaft
hervor. Der § 46 lautet: „Lautet die Entscheidung des Disziplinargerichtshofes auf Freisprechung,
so kann das Staatsministerium nicht die Strafe der Dienstentlassung verhängen“. In meinem Falle
liegt Freisprechung vor, das Staatsministerium kann also unter keinen Umständen auf eine Dienst-
entlassung meinerseits erkennen. Wenn also hier erklärt wird, es wäre ein Einspruch erhoben
worden gegen die Rechtsgültigkeit meines Freispruchs, so kann das nicht zutreffen. Es kann sich
lediglich um Berufung handeln, und da sagt § 46: „Wenn das Ministerium zu der Ansicht kommen
sollte, daß doch eine Schuld vorliegt, es lediglich eine Rüge erteilen kann“. Es ist kein einziger
Paragraph vorhanden, der meine Fernhaltung von den Sitzungen des Provinzialausschusses recht-
fertigt, denn eine vorläufige Dienstentlassung, eine Amtszuspendierung kann nur erfolgen bis zur
Entscheidung des Disziplinargerichtshofes. Mein rechtskräftiges Urteil bedarf aber keiner Bestäti-
gung des Ministeriums. Das ist in freisprechendem Falle nicht erforderlich. Eine weitere Amts-

Insuspendierung erfolgt laut den Paragraphen des Disziplinalgesezes nur in solchen Fällen, wenn der betreffende Beamte vom König, heute also vom Staatsministerium ernannt oder seine Wahl bestätigt worden ist. Es steht aber fest, daß die Mitglieder des Provinzialausschusses weder ernannt werden, noch zur Ausübung ihres Amtes einer Bestätigung des Staatsministeriums bedürfen. Infolgedessen sind alle Voraussetzungen für die Behauptung geschwunden, daß das rechtskräftige Urteil des Bezirksausschusses noch bestätigt werden müsse, um es rechtskräftig zu machen. Jedenfalls werden Sie aus dem Disziplinalgeseze, das Sie in Ihre alte Provinzialordnung aufgenommen haben, nicht einen einzigen Paragraphen anführen können, daß der Minister nach dem Freispruch noch befugt ist, eine weitere Amtsjuspendierung auszusprechen.

Ferner ist mir von der Berufung bis zur Stunde noch nichts amtlich mitgeteilt worden, und es sind beinahe zwei Monate verflossen, seit der Bezirksausschuß zu seinem Freispruch gekommen ist.

Man gewinnt bei der ganzen Behandlung dieser Frage den Eindruck, als wenn der Vorsitzende des Provinzialausschusses und die hinter ihm stehenden Fraktionen oder Fraktionsmitglieder ein direktes Interesse daran haben, den Provinzialausschuß von meiner Gegenwart zu befreien. Einen anderen Eindruck kann man um so weniger gewinnen, wenn man bedenkt, daß es dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses ein Leichtes gewesen wäre, während der langen Zeit der Einleitung des Disziplinarverfahrens auf eine schnelle Regelung dieses Konfliktes zu drängen, daß er diese Initiative nicht ergriff, zeigt klar und deutlich, daß Herr Adenauer mit der Absicht umgegangen ist, mich aus dem Provinzialausschuß zu entfernen, weil ich es gewagt habe, ihm, dem „allgewaltigen Vorsitzenden des Provinzialausschusses“ klar zu machen, daß er nicht das Recht hat, zum eignen Vorteil eine unsachliche Geschäftsführung vorzunehmen. Einen anderen Eindruck können meine Freunde und ich aus dem Verhalten des Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewinnen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die heutige Interpellation einzubringen.

Wenn der Herr Adenauer zum Schluß sagt, eine Neuwahl des Provinzialausschusses brauche auf Grund unseres Einspruches darum nicht vorgenommen zu werden, weil wir uns damals auf eine Einheitsliste geeinigt hätten, so stimmt das nicht, denn eine „Einheitsliste“ im Sinne des Verhältniswahlsystems würde ganz bestimmt von der Kommunistischen Partei abgelehnt worden sein. Es ist lediglich eine Einigung erzielt worden, ohne Wahlgang eine Verteilung der Sitze vorzunehmen. Eine „Einheitsliste“ aber, wie sie auf Grund des Verhältniswahlsystems unbedingt eingereicht werden muß, hat nicht vorgelegen und selbst, wenn dieser Einwand des Herrn Adenauer zuträfe, daß eine gemeinsame Liste, eine Einheitsliste aufgestellt worden wäre, so war ja diese Liste in dem Falle erledigt, daß einige Provinzialausschußmitglieder ausgeschieden und keine Nachfolger zum Auffüllen vorhanden waren. Ausgeschieden sind tatsächlich Herr Geheimrat Hueck, Herr Gerlach und noch einige andere. Dafür sind neue Mitglieder hinzugewählt worden, auf Vorschlag der betreffenden Fraktionen. Man kann hieraus ersehen, daß die Einigung sich nur auf die Anzahl der Sitze erstreckt hat, aber nicht auf die gesamte Liste an sich. Nach dem Verhältniswahlsystem mußte, gemäß den Ausführungen des Geheimen Oberregierungsrates von Leyden im Ministerium des Innern — trotzdem wir uns geeinigt hatten ohne besonderen Wahlgang die Vorgesprochenen als Provinzialausschuß anzuerkennen —, jede Fraktion eine Liste aufstellen, die mehr Kandidaten umfaßte, als sie Sitze zu besetzen hatte. Schied dann ein Mitglied aus dem Provinzialausschuße aus, so mußte von der betreffenden Liste das nächste Mitglied nachrücken. Diese Rechtsauffassung ist nicht eine, die ich mir zurechtgemacht habe, sondern die mir der offizielle Vertreter des Minister des Innern, Herr Oberregierungsrat von Leyden, gegeben hat. Herr von Leyden erklärte mir im Anschluß daran, daß infolgedessen die von uns vorgenommene Wahl zum Provinzialausschuß ungültig wäre

und daher beanstandet werden könnte. Ich berufe mich nochmals auf den Dezernenten des Ministeriums des Innern, der für eine solche Erklärung, als Leiter der Abteilung für Provinzialangelegenheiten zuständig ist. Herr von Leyden führte einen ähnlichen Fall an, nachdem die Wahl zum Provinzialausschuß einer anderen Provinz aus diesem Grunde bereits beanstandet und durch das Ministerium wieder aufgehoben worden sei.

Wir halten deshalb an den zwei Punkten der Interpellation fest, erstens der Provinzialausschuß ist nicht nach einem gültigen Wahlmodus gewählt worden und seine Beschlüsse haben folglich keine Rechtskraft.

Der zweite Punkt, daß man mich nach der Freisprechung nicht zu den Sitzungen des Provinzialausschusses eingeladen hat, müssen wir nach wie vor aufrecht erhalten, es sei denn, daß der Vorsitzende des Provinzialausschusses oder die Provinzialverwaltung einen rechtsgültigen Beweis für ihre Auffassung antritt. Im andern Falle müssen wir uns das Recht vorbehalten gegen die weitere Behandlung der Vorlagen, die vom Provinzialausschuß uns zugegangen sind, höheren Orts Einspruch zu erheben.

Vorsitzender Dr. Jarres: Das Wort hat Herr Dr. Adenauer als Vorsitzender des Provinzialausschusses.

Abgeordneter Dr. Adenauer: Meine Damen und Herren! Ich möchte bei der zweiten Frage anfangen. Ich habe vor mir die stenographischen Berichte. Danach ist eine einstimmige Wahl einer Liste getätigt worden. Ich weiß nicht, was man noch weiter dabei sagen soll, wenn das Plenum einstimmig eine Liste wählt.

(Zuruf: Wenn einer ausscheidet, was machen Sie dann?) Dann hätten Sie mehr wählen sollen und sagen . . . (Zuruf: Da brauchen Sie keine Neuwahl!)

Auch Herr Knab ist ebenfalls nachher einstimmig gewählt worden. (Widerspruch links.)

Run, meine Herren, aber zu dem Fall Knab. Der Herr Knab hat Ihnen die Vorgänge in dem Provinzialausschuß zum Teil richtig geschildert, zum Teil hat er sie offenbar nicht genau in der Erinnerung. Es wurde ein Vergleich gezogen zwischen den Beamten der Landesbank und denen der großen D-Banken, wie Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft usw. Dem bin ich entgegengetreten, weil ich nach wie vor einen solchen Vergleich für falsch halte. Von einem gefälschten Bericht — ich soll gesagt haben, das Direktorium der Landesbank hätte einen gefälschten Bericht vorgelegt — ist mir nichts bekannt. Ich habe eben den Herrn Landesrat Müller, der als unbeteiligter Zeuge anwesend war, gefragt, ihm ist auch nichts von einer solchen Äußerung meinerseits bekannt. (Herr Knab: Das haben Sie erklärt.) Daß ich gesagt habe, die Direktoren oder das Generaldirektorium habe ein Interesse daran, die Tätigkeit seiner Beamten möglichst schwerwiegend darzustellen, weil auf diese Weise auch ihre Stellung gehoben wird, ist richtig und auch zutreffend.

Meine Damen und Herren! In der Sitzung hat der Herr Knab eine Erklärung abgegeben, die meiner Erinnerung nach dahin ging, daß er in die Öffentlichkeit gehen und den Beamten die Verhandlungen mitteilen wolle. (Herr Knab: Das ist nicht wahr.) Darauf haben eine Reihe der übrigen Mitglieder des Provinzialausschusses erklärt, unter diesen Umständen nähmen sie an den Verhandlungen nicht weiter teil. Da ich das hitzige Temperament des Herrn Knab kenne, habe ich mich bemüht, die Sache zu schlichten. Ich habe Herrn Knab gesagt, Sie haben als Lehrer den Staatsdienereid geleistet und haben dabei Amtsverschwiegenheit gelobt. Sie brauchen nichts weiter als daselbe für ihre Tätigkeit als Mitglied des Provinzialausschusses zu wiederholen. Er hat dann immer von seinem Parteistandpunkt gesprochen, ich habe ihm erwidert: „Wenn Sie doch trotz Ihres Parteistandpunktes Amtsverschwiegenheit geloben können als Lehrer, dann müssen Sie es auch hier können“. Dann habe ich ihm gesagt: „Wir wollen jetzt keine Entscheidung von Ihnen,

Sie sind erregt, wir wollen erst eine Mittagspause machen". Die Mittagspause hat auch stattgefunden. Herr Knab hatte sich aber offenbar verrannt, denn er blieb bei seiner Erklärung. Es ist dann folgendes Protokoll aufgenommen worden, das Herr Knab gebilligt hat. Das Protokoll lautet so:

„Nachdem Herr Knab erklärt hatte, daß er eine Pflicht der Geheimhaltung über die Vorgänge und Beratungen innerhalb des Provinzialausschusses nicht anerkenne, wurde von seiten der Mitglieder des Zentrums und von seiten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Provinzialausschuß erklärt, daß sie unter diesen Umständen an den Verhandlungen des Provinzialausschusses nicht weiter teilnehmen könnten. Auf die Anfrage des Herrn Bollig an Herrn Knab, ob er denn nicht Geheimhaltung für die gegenwärtige Sitzung versprechen wolle, er könne ja dann über das Prinzip seine Partei hören und ja nachdem dann handeln, erklärte Herr Knab, daß er eine weitere Erklärung ablehne. Auf die nochmalige Frage des Vorsitzenden an die Herren Bollig und Kemmann, ob sie für die hinter ihnen stehenden Mitglieder des Provinzialausschusses bei ihrer Erklärung verblieben, erklärten die Herren: ja.

Die Sozialdemokratischen Mitglieder des Provinzialausschusses erklärten, daß sie eine Schweigepflicht anerkennen überall da, wo Interessen der Provinz gefährdet werden könnten und persönliche Verhältnisse besprochen werden. Sie behielten sich aber das Recht vor, der Öffentlichkeit ihre Stellungnahme zu bestimmten Vorlagen unter Umständen mitzuteilen. Sie sähen jedoch in den Vorgängen in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 3. Oktober ihrerseits keine Veranlassung, die weitere Beratung der Beamtenbesoldungsvorlage zu unterbrechen.

Hierauf erklärten die Herren Bollig und Kemmann für die von ihnen vertretenen Mitglieder, daß sie bedauerten, daß durch die nicht von ihnen verschuldete Sachlage eine Weiterberatung und Erledigung der Beamtenbesoldungsvorlage im gegenwärtigen Augenblick unmöglich gemacht sei.

Herr Knab erklärte, daß er in der Abgabe seiner grundsätzlichen Erklärung zur Geheimhaltung keinen Grund für die bürgerlichen Parteien sehe, die Beratung der vorliegenden Besoldungsordnung auszusetzen, da nach seiner Meinung die Vertreter der bürgerlichen Parteien auch in der Öffentlichkeit das vertreten müßten, wofür sie im Provinzialausschuß gestimmt haben. Nach Ansicht des Herrn Knab benutzten die Vertreter der bürgerlichen Parteien diesen willkommenen Anlaß, um sich unter diesen Umständen einer Beschlussfassung über die Anträge und Wünsche der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu entziehen.

Die Herren Bollig und Kemmann erklärten für die von ihnen vertretenen Mitglieder, daß sie die Verneinung der Schweigepflicht durch Herrn Knab als einen Verstoß gegen seine Beamtenpflicht ansehen müßten und daß sie aus diesem Grunde nicht mehr in der Lage seien, an den Verhandlungen weiter teilzunehmen. Sie erklärten weiter, daß sie entschieden gegen den Vorwurf des Herrn Knab Einspruch erheben, als ob sie die Verabschiedung der Besoldungsvorlage für die Beamten verhindern wollten.

Herr Knab stellt fest, daß das Kräfteverhältnis der Fraktionen im Provinzialausschuß folgendes sei: Zentrum 7, Arbeitsgemeinschaft 3, Mehrheitssozialistische Partei 3, Kommunistische Partei 1“.

Meine Damen und Herren! Herr Knab hat überhaupt, glaube ich, in der Erregung manchmal ein etwas kurzes Gedächtnis. Er hat eben auch bestritten, daß er das Protokoll unterschrieben habe, wonach er bei seiner Einführung auf den Staatsdiener eid verwiesen sei. Hier liegt die amtliche Abschrift des Protokolls vor mir. Sie . . . (Zuruf: Bitte lesen Sie mal!) Es heißt darin: „Derselbe wurde auf den von ihm schon geleisteten Staatsdiener eid verwiesen und in sein Amt eingeführt erklärt. Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von den Betei-

ligten unterschrieben". (Zuruf des Herrn Knab: Als stellvertretendes Mitglied und dann bin ich neu gewählt worden! Heiterkeit.)

Meine Herren! Nun wurde gegen Herrn Knab das Disziplinarverfahren eingeleitet. Ich habe von dem Inhalt der Klageschrift, von der Erklärung des Herrn Knab und von dem Urteil des Bezirksausschusses überhaupt keine Kenntnis bekommen, weil mich das nichts angeht, sondern weil das Sache des Ministers des Innern ist. Es ist aber dann an den Landeshauptmann ein Schreiben des Regierungspräsidenten von Düsseldorf gelangt vom 3. Juni 1922, das ich Ihnen vorlesen will:

„Der Bezirksausschuß hat in der Disziplinarsache gegen das Mitglied des Provinzialausschusses der Rheinprovinz, den Volksschullehrer Knab ein freisprechendes Urteil gefällt. Auf Anweisung des Herrn Ministers des Innern wird der Vertreter der Staatsanwaltschaft dagegen Berufung einlegen, wenn nicht Herr Knab eine genau im einzelnen festzustellende Erklärung über seine Auffassung der Geheimhaltung niederlegt. Der Herr Minister des Innern hat mitgeteilt, daß er durch die vorliegende Erklärung des Herrn Knab nicht befriedigt sein könne. Ich stelle ergebenst anheim, mir Ihre Stellungnahme gefälligst mitteilen zu wollen.

Ein Einfluß auf die weitere Behandlung der Frage durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft kann meines Erachtens nach den eingehenden Anweisungen des Herrn Ministers nicht erwartet werden, wenn sie im Sinne eines Verzichts auf die Berufung ausgeübt werden sollte“.

Das heißt auf deutsch: Wenn ihr uns ersuchen solltet, auf die Durchführung der Berufung zu verzichten, so können wir nach Weisung des Ministers diesem Wunsche nicht stattgeben.

Darauf haben der Landeshauptmann und ich zu dem Schreiben keine Stellung eingenommen. Es steht danach fest — wir haben eine weitere Mitteilung des Ministers des Innern nicht bekommen —, daß die Amtsjuspendierung des Herrn Knab noch weiter fortbesteht, so lange, bis das Verfahren rechtskräftig entschieden ist. Solange wir nicht vom Minister des Innern den Bescheid bekommen, daß er die Berufung zurückgezogen hat, oder aber, daß die weitere Instanz die Berufung abgewiesen hat, besteht die Amtsenthebung des Herrn Knab fort. Erst, wenn wir gegenteilige Nachricht erhalten, können wir Herrn Knab wieder zu den Sitzungen des Provinzialausschusses einladen. Solange wir diesen Bescheid nicht besitzen, sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen gehalten, nicht ihn, sondern seinen Vertreter, Herrn Beghold, einzuladen.

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Bamberger.

Abgeordneter Bamberger: Meine Damen und Herren! Nach meiner Auffassung und nach der Auffassung unserer Freunde ist es schon an sich ein sehr unerwünschter Zustand, der offenbar von einem Teil dieses Hauses gar nicht empfunden wird, wenn ein Abgeordneter unter ein Disziplinarverfahren gestellt wird. (Heiterkeit.) Meine Damen und Herren! Der Abgeordnete als solcher ist vom Volk gewählt und seine Aufgabe ist es, seine Meinung oder die Meinung seiner Freunde zu vertreten. Man hat nun den Kollegen Knab verhindert, seine Meinung zu vertreten, und zwar dadurch verhindert, daß man ihn vom Provinzialausschuß ausgeschlossen hat. Wir müssen also zunächst dagegen Protest erheben, daß man es überhaupt wagt, gegen den Abgeordneten ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Noch eins. Das Disziplinalgesetz, über das wir uns jetzt unterhalten und nach dem die Disziplinarurteile gefällt werden, datiert vom Jahre 1852. Es ist also ein ganz veraltetes Gesetz, das in die Rumpfkammer gehört, aber nach dem wir uns leider heute noch richten müssen. Wenn wir uns dieses alte Disziplinalgesetz genau ansehen, beobachten wir, daß das Gesetz vollständig auf Seiten des Abgeordneten Knab steht. Wenn Sie § 2 vornehmen, finden Sie darin, daß ein Beamter, welcher die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten

in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, den Vorschriften des Gesetzes unterliegt. Nachdem Sie gehört haben, was der Kollege Knab verbrochen hat, müßten Sie wirklich sagen, es reicht nicht aus, um eine Klage, geschweige denn ein großartiges Disziplinarverfahren gegen ihn zu veranlassen mit dem Ziele auf Enthebung vom Amte. Wir kennen wohl den Minister des Innern, es ist Herr Dominikus gewesen, der gegen die Vertreter der Linken außerordentlich scharf war und dem es ein Freßsen war, wenn er einen Vertreter aus dem Amte entfernen konnte, das war ein Demokrat, der nicht einmal seine eigenen Parteifreunde, die zu Aemtern ausersehen waren, bestätigt hat. Und auch in diesem Falle war der Minister Dominikus mit beneidenswerter Schnelligkeit dabei, den Abgeordneten Knab seines Amtes zu entheben. Das alte Disziplinargesetz wird wohl bald fallen. Man hat es als drückenden Zustand empfunden, daß der Ankläger zugleich Richter ist. Das ist ein schwerwiegender Punkt. Der Ankläger ist der Richter, die Kläger sind zugleich Richter und Zeugen, und außerdem ist ein Paragraph da, der sagt, daß sich das Kollegium nicht einmal nach den Zeugenaussagen zu richten braucht, sondern nach freiem Gutdünken und Ermessen seine Entscheidung fällen kann. Damit war für einen Disziplinargerichtshof vollständige Freiheit im reaktionären Sinne gegeben. Dennoch hat der Bezirksausschuß zu einem Freispruch kommen müssen, weil, nachdem Rede und Gegenrede gehört war, ganz klar war, daß der Abgeordnete Knab völlig unschuldig ist. Es handelt sich nicht um Verletzung der Schweigepflicht, sondern um eine persönliche Differenz, die entstanden ist bei der plötzlichen Besprechung der Schweigepflicht. Die Frage der Schweigepflicht wurde nur aufgeworfen, um die Stellung des Vorsitzenden zu stärken und zu rechtfertigen.

Ein weiteres. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Enthebung von dem Amte. Warum versuchte man es nicht mit mildereren Strafen? Warum mußte gleich um Amtsenthebung nachgesucht werden?

Weiter tritt die vorläufige Enthebung vom Amte ein: 1. wenn ein gerichtliches Verfahren gefordert wird, 2. wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das auf Dienstentlassung lautet. Das stimmt in diesem Falle. Herr Knab war seiner Amtspflichten enthoben, solange das Verfahren gegen ihn schwebte. Nun aber schwebt es nicht mehr, denn Herr Knab ist ja freigesprochen worden und insfolgedessen mußte er in seine Rechte wieder eingesetzt werden. Wir mußten umso mehr des guten Glaubens sein, weil wir von einer Berufung nichts gehört haben. Es wurde noch nicht einmal davon gemunkelt, erst jetzt hören wir von Herrn Adenauer, daß Berufung vom Minister eingelegt wurde. Aber auch, wenn diese Verfügung, die jedenfalls noch von dem früheren Minister Dominikus stammt, der angeordnet hat, daß gegen jeden Unabhängigen und Kommunisten, falls Freispruch im Disziplinarurteil erfolgt, die Berufung gefordert wird, heute noch besteht und man nichts eiligeres zu tun hat, als Berufung zu fordern, selbst dann ist Knab im Recht. Aber die Berufung kann den Freispruch nicht aufheben, denn der § 46 lautet: „Lautet die Entscheidung oder das Gutachten auf Freispruch, so kann der Staatsminister, wenn er den Angeeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen. Das Rechtsmittel des Einspruchs findet nicht statt“. Mit anderen Worten, Sie können sich wenden, wie Sie wollen, es wird Ihnen nichts helfen. Der Herr Abgeordnete Knab ist freigesprochen worden, er wird freigesprochen bleiben und Sie können versichert sein, er wird an den Sitzungen des Provinzialausschusses teilnehmen. So liegt die Sache rechtmäßig.

Aber mir taucht eine andere Frage auf. Uns wird der Provinzialausschuß einmal so, dann wieder so dargestellt. Ich weiß bald nicht mehr, was der Provinzialausschuß eigentlich ist.

Ist er eine beamtete Körperschaft oder ist er eine Körperschaft des Landtags? Bei der Wahl zu dem Provinziallandtage, das geht aus den Erklärungen des Herrn Oberregierungsrats Dr. Freund hervor, haben Sie sich nicht gerichtet nach den Bestimmungen, die für den Provinzialausschuß vorgeschrieben sind. Sie haben ihn in diesem Falle ganz richtig als parlamentarische Körperschaft aufgefaßt, aber jetzt umgekehrt, jetzt kommt der Herr Abgeordnete Knab, den Sie nicht durch ein Disziplinarverfahren entfernen können, und was tun Sie? Sofort erklären Sie den Provinzialausschuß als eine Verwaltungsbehörde und Knab als einen Beamten, setzen ihn unter die Beamtenpflicht und leiten ein Disziplinarverfahren ein. Da geht es mir wie Meister Anton in Hebbels Maria Magdalena: „Ich verstehe die Welt nicht mehr“. Wir können Ihnen sagen, wir werden Berufung einlegen. Wir werden uns beschweren, sowohl bei dem Oberverwaltungsgericht als auch beim Ministerium des Innern, und ich hoffe, daß joviell Klarheit beim Minister des Innern zu finden ist, daß erkannt wird, wo das Recht und wo das Unrecht liegt.

Vorsitzender Dr. Jarres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Knab.

Abgeordneter Knab: Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst erklären, daß die Aktion, die wir unternommen haben, nicht von dem Bestreben ausgegangen ist, mich nun wieder unbedingt in den Genuß der Stelle hineinzusetzen, in die ich hineingewählt worden bin. Sie hat für mich nur mehr den Zweck, an einer einzigen Sitzung des Provinzialausschusses noch teilzunehmen, um dort die Sache klarzustellen und die Auseinandersetzung herbeizuführen, die notwendig geworden ist. Ich beabsichtige nicht, dem Provinzialausschuß weiterhin aktiv anzugehören. Ich persönlich würde damals, wenn ich nach der Freisprechung wieder eingeladen worden wäre, mein Mandat im Provinzialausschuß bereits niedergelegt haben, weil ich der Ansicht bin, daß dieses Mandat durch die Fraktion zu besetzen ist, die mich hineingewählt hat. Diese Auffassung habe ich stets gehabt. So sehr verlangt es mich gar nicht, die Bekanntschaft mit gewissen Herren weiter fortzusetzen.

Ich will hier noch eins feststellen, bezüglich des „kurzen Gedächtnisses“. Ich habe feststellen müssen, daß dieser Mangel nicht auf meiner Seite liegt, sondern bei dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses. Herr Adenauer hat deutlich bewiesen, daß er ein „kurzes Gedächtnis“ hat, wenn es im Interesse seiner Partei notwendig ist. Ich muß rückerinnernd darauf hinweisen, daß ich als stellvertretendes Mitglied im März v. J. gewählt wurde. Ich habe am 14. Juli v. J. in einer schriftlichen Erklärung mein Amt als stellvertretendes Mitglied des Provinzialausschusses niedergelegt, nachdem ich an einer Sitzung teilgenommen hatte. Ich glaube, es war am 9. Juli v. J. In dieser Sitzung fand auch die Protokollierung meiner Einführung in das Amt statt. Nachdem ich am 14. Juli mein Amt niedergelegt hatte, war ich für die Zukunft aller weiteren Schweigeverpflichtungen enthoben, sofern sie sich nicht auf meine Tätigkeit in der einen Sitzung bezogen. Juristisch war ich also nur verpflichtet zu schweigen über die Vorgänge in der einen Sitzung, an der ich teilgenommen hatte, denn über weitere Sitzungen konnte ich nicht verpflichtet werden, weil ich mein Amt niedergelegt hatte. Meine Wahl als ordentliches Mitglied, die 4 Tage später stattfand, war unabhängig von meiner früheren Funktion als stellvertretendes Mitglied, was schon daraus hervorgeht, daß in der Zwischenzeit von 4 Tagen Sitzungen stattgefunden haben, an denen ich nicht teilnahm. Nachdem ich ordentliches Mitglied war, habe ich als solches die erste Sitzung im August v. J. mitgemacht. Ich habe für diese rechtliche Auffassung auch die Bestätigung des Bezirksausschusses Düsseldorf feststellen können, nur wurde vom Bezirksausschuß erklärt, daß die Abgabe und Niederschrift dieses Protokolls nicht unbedingt notwendig sei, weil mein Dienst-eid, den ich als Lehrer geleistet hätte, sich automatisch ausdehne auf meine Tätigkeit im Provinzial-

ausschuß. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, weil der Diensteid, den ich als Lehrer leistete, sich nur auf Funktionen bezieht, die ich als Lehrer zu leisten habe. Es ist vom Gesetzgeber bezüglich Vereidigung eine Erklärung abgegeben worden, daß der Beamte nur innerhalb seiner Dienstobliegenheiten Treue der Verfassung zu halten hat, daß der Eid sich aber nicht auf seine außeramtliche Betätigung bezieht. Ich habe unter diesem Vorbehalt den Staatsdienereid geleistet und diese einschränkende Ableistung des Eides ist Ihnen genau so gut bekannt, wie mir. Ich würde diesen Eid nicht geleistet haben, wenn diese einschränkende Bestimmung nicht vorhanden gewesen wäre. Deshalb ist die Auffassung unzulässig, als wenn mein Diensteid als Lehrer sich ohne weiteres auf meine Tätigkeit als Provinzialausschußmitglied erstreckte, denn dies ist eine parlamentarisch politische Tätigkeit, die mit meinem Lehramt nichts zu tun hat.

Bezüglich meiner Behauptung, daß Herr Adenauer gesagt habe, das Generaldirektorium der Landesbank hat uns einen gefälschten Bericht erstattet, muß ich erklären, daß ich diese aufrecht erhalte. Wortwörtlich hat Herr Adenauer sich so an den Herrn Landesrat Müller gewandt. Wenn heute die beiden Herren sagen, es stimmt nicht, dann ist das kurze Gedächtnis nicht auf meiner, sondern auf ihrer Seite, denn sonst wäre ja meine Auseinandersetzung mit Herrn Hoff, der mir diese Beschuldigung unterstellte, nicht zu erklären. Und dieser Herr ist ja auch von seinen eigenen Freunden, Steinbüchel und Gerlach, in und nach der Sitzung darauf aufmerksam gemacht worden, daß nicht ich, sondern Herr Adenauer diese Behauptung aufgestellt habe. Diese Tatsache wird Herr Adenauer durch seine Erklärung nicht aus der Welt schaffen. Ich habe nur mit Rücksicht auf das Disziplinarverfahren Abstand genommen, mich mit den Herren des Landesbankdirektoriums sofort in Verbindung zu setzen. Vielleicht wäre das Gedächtnis der Gegenseite etwas besser gewesen, wenn nicht so lange Zeit inzwischen verstrichen wäre.

Im einzelnen will ich feststellen, daß Herr Beghold ganz dieselbe Erklärung bzgl. Schweigepflicht abgegeben hat wie ich. Er wurde auch unter Disziplinarverfahren gestellt. Herr Beghold hat dann aus taktischen Gründen, damit die Kommunistische Fraktion wieder vertreten war, eine Erklärung abgegeben, und darin steht: „Ich kann nicht für alles Schweigepflicht anerkennen. Es ist mir bekannt, daß auch früher von Mitgliedern des Provinzialausschusses Mitteilungen aus den Sitzungen oder anderen Körperschaftsverwaltungen, z. B. vom stellvertretenden Vorsitzenden Geheimen Kommerzienrat Hueck, in unserem Beisein gemacht worden sind, deren Bekanntgabe man als Verletzung der Schweigepflicht nicht ansehen konnte und auch nicht angesehen hat. Ich erkenne die Schweigepflicht für Gegenstände an, die ihrer Natur nach eine solche verlangen, wie solche, durch deren Bekanntgabe die Interessen der Provinz oder einzelner Personen geschädigt werden können.“ In derselben Weise hat sich auch die Wehrheitssozialdemokratie erklärt und meine Fraktion ebenfalls. Ich kann mich auf den Boden der Oberverwaltungsgerichtsentscheidung stellen, in der es heißt: „Diese Pflicht ist beschränkt worden auf Gegenstände, die ihrer Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder bezüglich deren ein Interesse an der Geheimhaltung besteht.“

Ich habe diese Erklärung wortwörtlich auch abgegeben, also für die Fälle, auf die Herr Beghold sich bezieht, und trotzdem gegen Herrn Beghold das Disziplinarverfahren eingestellt worden ist, verlangt der Minister von mir eine bis ins einzelne gehende Erklärung, wie eben Herr Adenauer mitgeteilt hat.

Ich wünschte, der preussische Minister des Innern wäre verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, über welche Gegenstände die Mitglieder des Provinzialausschusses zum Schweigen verpflichtet sind oder nicht. Ich glaube, dann stände der Herr Minister noch mit einem dämmeren Gesichte da, als manch einer von Ihnen dastehen würde.

Es handelt sich hier, nachdem das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung gefällt hat, daß die absolute Schweigepflicht beschränkt worden ist, um einen Fragenkomplex, der bisher noch nicht scharf umrissen festgelegt worden ist. Es wäre mir und auch Herrn Udenauer ganz unmöglich, alle die Fälle bis ins einzelne anzugeben, für die eine Geheimhaltungspflicht unter allen Umständen besteht. Ich kann nur dieselbe Erklärung abgeben wie mein Stellvertreter Beyhold. Das scheint nicht zu genügen und das begründet wieder meine Auffassung, daß verschiedene Personen ein lebhaftes Interesse daran haben, mich von den Sitzungen des Provinzialausschusses unter allen Umständen fernzuhalten. Ich möchte nun die Herren von der Sozialdemokratie daran erinnern, daß ihre gesamte Presse meiner Auffassung Recht gegeben hat am Tage nach dem Konflikte im Provinzialausschuß. Damals schrieb auch der verantwortliche Leiter der „Freien Presse“, der jetzige Landesrat Gerlach, im Sinne meiner Auffassung und gegen die bürgerlichen Mitglieder. Mittlerweile habe ich erleben müssen, daß Herr Gerlach die Anklageschrift des Staatsanwaltes durch seine Aussagen stärkte. Ich glaube, es war nicht notwendig, auch noch diesen Ergebnheitsbeweis für seine Eignung zum Landesrat zu erbringen. (Heiterkeit.) Er konnte sich der Aussage enthalten. Es lag ganz in seiner Hand, wenn er meiner Auffassung nicht Recht geben wollte. Jetzt verschwindet er freilich im Hintergrunde, weil er abermals nicht den Mut hat, offen für das einzutreten, was seine Presse geschrieben hat: „Durch diesen Freispruch hat sich der Bezirksauschuß die Auffassung zu eigen gemacht, welche die „Freie Presse“ und unsere Fraktion von Anfang an vertreten haben“.

Es ist ganz unerfindlich, warum der Herr Minister des Innern noch auf eine Fortführung des Disziplinarverfahrens bestehen kann. Es ist nur verständlich, wenn man sich die betreffenden Personen, die sich des näheren mit diesem Konflikt befassen mußten, ansieht. Persönliche Interessen und Einflüsse müssen es gewesen sein, die es erreichten, beim Herrn Minister eine Berufung durchzusetzen. Damit ist die jetzige Tagung des Provinziallandtages mit einer Auseinandersetzung belastet worden, die bei einer loyalen Behandlung meiner Angelegenheit überflüssig gewesen wäre.

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Weber.

Abgeordneter Weber: Meine Damen und Herren! Zu dem Anlaß der heutigen Debatte kann ich als Mitglied des Provinzialausschusses folgendes ganz kurz mitteilen. Ich weiß, daß wir in der Beratung hinsichtlich der Frage der Besoldung der Landesbankbeamten waren. Da hat Herr Knab gesagt, als er merkte, daß die andere Seite nicht seiner Auffassung war: „Dann werden wir — um mit Ihren Worten zu reden — es ausschlichten und werden die Gründe angeben, von denen Sie sich leiten lassen.“ (Herr Hoffmann: Sicher!) Weiter hat Herr Oberbürgermeister Udenauer erklärt: „Hier steht der Oberbeamte — das waren ungefähr seine Worte — und muß uns zur Besoldungsordnung die ganz intimsten Auskünfte über die Beamten geben, wenn der nicht sicher sein kann, daß die vertraulichen Mitteilungen auch vertraulich bleiben, dann kann eine solche Mitteilung überhaupt nicht mehr gemacht werden.“ Und diesem Standpunkte haben wir uns angepaßt.

Vorsitzender Dr. Farres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Hoff.

Abgeordneter Hoff: Meine Damen und Herren! Damit nach den Äußerungen des verehrten Herrn Kollegen Knab es nun nicht so aussieht, als wenn ich in der betreffenden Provinzialausschusssitzung etwa gegen die Beamten der Landesbank scharf gemacht hätte — das konnte beinahe so herausklingen — fühle ich mich veranlaßt, folgendes festzustellen:

Ich habe in der betreffenden Sitzung sehr warm für die Beamten der Landesbank gesprochen und habe auf Grund meiner Fachkenntnisse auf diesem Gebiete den Vergleich mit den

D-Banken gezogen. Daraufhin hat Herr Oberbürgermeister Adenauer als Vorsitzender diesen Vergleich mit den D-Banken abgelehnt. Er hat bei dieser Gelegenheit erklärt, daß er wohl bereit wäre, die oberen Spitzen der Landesbank entsprechend zu erhöhen, daß man aber bei den unteren Beamten nicht etwa angleichen solle an die Bezüge der Beamten bei den D-Banken. Das sage ich, damit es gehört wird, verehrter Herr Hoffmann (Herr Hoffmann: Wird vermerkt) und es gibt für beide Ansichten Gründe.

Es ist dann von Herrn Knab zuerst gesagt worden, ja, wenn sie ihre eigene Direktion für minderwertig halten, dann müssen wir der Sache mal nachgehen. Ich habe dann nachher mit Herrn Knab überhaupt nicht über die Sache gesprochen, sondern habe auf Ausführungen von Herrn Adenauer geantwortet und da glaubte Herr Knab, ich habe ihm die Ausführungen von der Minderwertigkeit in den Mund gelegt. Er befand sich aber im Irrtum. Wie meine Freunde im übrigen gedacht haben, ist aus dem Protokoll, das aufgenommen wurde, ganz klar ersichtlich. Wir sahen in den Vorgängen keinerlei Anlaß, die Beratung der Befoldungsreform zu unterbrechen.

Vorsitzender Dr. Jarres: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Adenauer.

Abgeordneter Dr. Adenauer: Ich verzichte.

Vorsitzender Dr. Jarres: Die Rednerliste ist damit erschöpft. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der U. S. P., betr. die Rechtsgültigkeit der vom Provinzialausschuß dem Provinziallandtage zugestellten Vorlagen.

Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Bitte um die Gegenprobe. Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Vorsitzender Dr. Jarres: Wir kommen nun zum folgenden Punkte unserer Tagesordnung:

Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
und

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1922“.

Herr Landeshauptmann erklärt aber, daß es ihm in so vorgerückter Stunde nicht mehr möglich wäre, das Referat zu halten. Das Referat ist von solcher Wichtigkeit, im allgemeinen merkt man schon Ermüdung, daß ich auch der Meinung bin, daß wir mit diesem wichtigen Referat die morgige Sitzung anfangen. Im übrigen bitte ich um Wortmeldung. Sie hören die Anregung des Herrn Landeshauptmanns, von seinem Vortrage heute Abstand zu nehmen und morgen die Sitzung damit zu eröffnen. Ich glaube, wir werden uns seinen Gründen nicht verschließen können. Ich höre keinen Widerspruch. Wir würden uns dann heute vertagen und morgen weiter beraten. Es ist vom Ältestenrat beschlossen worden, Ihnen vorzuschlagen, die Beratung des Haupt-Haushaltsplans und die damit zusammenhängenden Vorlagen wie folgt in der ersten Lesung vorzunehmen. Es soll jede Fraktion Gelegenheit haben, durch zwei Redner zu Worte zu kommen, wobei dem ersten Redner die Zeit seiner Aussprache nicht beschränkt wird, dagegen soll bei dem zweiten Redner eine Redezeit von 15 Minuten festgelegt werden. (Zuruf: ½ Stunde). Es ist heute morgen 15 Minuten vorgeschlagen, und ich möchte bitten, es dabei bewenden zu lassen. Die zweite Aussprache wird durchweg die Form der Replik haben. Dann ist aber nach unseren Erfahrungen, die wir im vorigen Jahre gemacht haben, eine Redezeit von 15 Minuten durchaus ausreichend. Wenn ich mich nicht irre, war im vorigen Jahre die Redezeit auf 10 Minuten beschränkt worden. (Zuruf 20.)

Der Ältestenrat schlägt 15 Minuten vor für die zweiten Redner. Ich denke, daß wir morgen mit der allgemeinen Erörterung des Haushaltsplans fertig werden.

Darf ich eben ausführen, wie der Geschäftsgang weiter gedacht ist. Es sollen dann am Mittwoch die Sachausschüsse tagen, am Donnerstag Sitzung sein und man hofft, am Freitag fertig zu werden.

Abgeordneter Dr. Aidenauer: Zur Geschäftsordnung. Es war ursprünglich in Aussicht genommen, daß nach der Rede des Herrn Landeshauptmanns eine Pause eintreten sollte und daß dann die Fraktionsredner am andern Tage antworten sollten. Soll denn jetzt sofort geantwortet werden?

Vorsitzender Dr. Jarres: Wenn nichts anderes beschlossen wird, werden wir sofort fortfahren. An sich wäre es im höchsten Grade erwünscht, die grundlegenden Ausführungen des Herrn Landeshauptmanns heute anzuhören, damit die Fraktionsredner sich im Anschluß daran orientieren können. Das ist leider Gottes nach der Geschäftsordnung nicht möglich. Ich halte es aber nicht für richtig, morgen eine kurze Pause eintreten zu lassen. Sie müßten eine mehrstündige Pause eintreten lassen, das würde unsere Geschäfte zu sehr zurückbringen.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Aidenauer.

Abgeordneter Dr. Aidenauer: Es ist richtig, daß das Haus erschöpft ist, aber wenn wir die Sitzung bis 6 Uhr unterbrechen und der Herr Landeshauptmann spricht um 6 Uhr, sind wir $\frac{1}{4}$ nach 7 Uhr fertig. Wenn wir bis Freitag fertig werden wollen, müssen wir etwas vor uns bringen.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Haas.

Abgeordneter Haas: So gut es auch wäre, wenn die Fraktionen Zeit hätten, zu den Ausführungen des Herrn Landeshauptmanns Stellung zu nehmen, so halte ich doch für ausgeschlossen, daß wir jetzt eine Pause machen und dann noch die Rede des Herrn Landeshauptmanns anhören. Wir müssen unseren Arbeitsplan nicht allzustark ausdehnen. Seit heute morgen sind die Fraktionskollegen tätig und bis 7 oder 8 Uhr zu tagen, ist nicht möglich. Aus diesem Grunde schließe ich mich der Ansicht des Herrn Vorsitzenden an, morgen früh die Rede zu hören und sofort in eine Aussprache einzutreten. Anders kommen wir auch morgen nicht zurecht. Sobald wir daran ändern, werden wir morgen nicht fertig. Verschiebt sich die Sache bis Mittwoch und Donnerstag, dann ist es sicher, daß wir diese Woche nicht fertig werden.

Vorsitzender Dr. Jarres: Damit kein Mißverständnis entsteht: Mein Vorschlag schließt sich lediglich an die Erklärung des Herrn Landeshauptmanns an, der es nicht für ratsam hält, heute noch zu sprechen. Wenn Herr Landeshauptmann heute sprechen will, würde das eine glückliche Lösung sein, auch für die Fraktionsredner, weil sie sich besser vorbereiten können.

Das Wort hat der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. Horion: Ich unterwerfe mich vollständig dem Wunsche des Hauses und würde versuchen, meiner Aufgabe heute gerecht zu werden. Ich würde dann auf eine Pause heute keinen Wert legen. (Abgeordneter Aidenauer: Sie sprechen aber lieber morgen?) Ich würde es lieber morgen machen. Aber ich verkenne nicht, daß es sich glatter mit der Zeit machen läßt, deshalb wäre ich auch bereit, heute abend noch zu sprechen.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Bamberger.

Abgeordneter Bamberger: Wir bitten doch, heute abend mit der Sitzung zu schließen. Wer fleißig mitgearbeitet hat, ist vollständig erschöpft und meines Erachtens ist der Bericht für uns so wichtig, daß wir nicht in der Lage sind, ihn heute abend noch zu verdauen. Ich glaube, es entspricht auch nicht den Gepflogenheiten eines ehrlichen Parlamentarismus, wenn man die